Die Rechtsstellung des Einzelnen im Staat in Geschichte und Gegenwart.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Reinhard Blasig

Gerichtsreferendar aus Berlin.

1938

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber: Karl Gleiser, Marburg-Lahn).

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 30. Juni 1937.

Berichterstatter: Professor Dr. Herrfahrdt.

Tag der mündlichen Prüfung: 23. Juli 1937.

Meinen Eltern!

Schrifttum.

Anschütz: Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919. 14. Aufl. 1933.
Bornhak: Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. 1903.
Diller: Die Legalität der nationalsozialistischen Revolution. 1935.
Dietrich: Die philosophischen Grundlagen des Nationalsozialismus. 1935.
Dräger: Primat des Volkes. 1935.
Fischbach: Die subjektiven öffentlichen Rechte der Beamten. DJZ. 1935 S. 841.
Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts 1928.
Forsthoff: Der totale Staat. 1934.
Frank, H.: Nationalsozialistisches Handbuch für Gesetzgebung und Verwaltung. 1934.
— Deutsches Verwaltungsrecht. 1936.
Göring: Die Rechtssicherheit als Grundlage der Volksgemeinschaft. 1935.
Haemmerle: Staatsidee und Wirtschaftsrecht in „Zeitschr. f. d. gesamt. Staatswissenschaften". 2. Heft 1936 S. 281.
Hensel: Grundrechte und politische Weltanschauung. 1931.
Herrfahrdt: Revolution und Rechtswissenschaft. 1930.
— Der Aufbau des neuen Staates. 1932.
— Werden und Gestalt des Dritten Reiches. 1933.
— Der Führergedanke im nationalsozialistischen Staat (Mitteilungen des Universitätsbundes Marburg). 1935 H. 1.
— Rezensionsabhandlung Politische Verfassungslehre in Archiv f. Rechts- u. Sozialphilosophie Bd. XXX H. 1.
— Gemeindeverwaltung und Berufsstände in „Reich und Länder", Dezember 1936 H. 12 S. 322.
Hitler, Adolf: Mein Kampf. 5. Aufl. 1930.
Holstein-Larenz: Staatsphilosophie 1933.
Huber: Bedeutungswandel der Grundrechte in „Arch. f. Oeffentl. Recht". Bd. 23 H. 1. 1932.
— Die Gestalt des deutschen Sozialismus. 1934.
— Wesen und Inhalt der politischen Verfassung. 1935.
— Die Rechtsstellung des Volksgenossen in „Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaften". Bd. 96.
— Verfassung. 1937.
Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken. 1934.
— Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft. 1935.
— Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Person. 1935.
— Partei und Staat in „Deutsches Recht" 1935 H. 19/20 S. 474 ff.
— Otto von Gierkes Staatslehre und unsere Zeit. 1936.
Jerusalem: Der Staat. 1935.
Jung-Festschrift der Marburger Fakultät. 1936.
v. Keller: Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter. 1933.
v. Köhler: Grundlehren des deutschen Verwaltungsrechts. 1935.

Koellreutter: Grundriß der allgemeinen Staatslehre. 1933.
— Vom Sinn und Wesen der nationalen Revolution. 1933.
— Der deutsche Führerstaat. 1934.
— Der Aufbau des deutschen Führerstaates. 1935.
— Deutsches Verfassungsrecht. 1935.
— Deutsches Verwaltungsrecht 1936.
— Grundfragen der Volks- und Staatsgestaltung. 1936.
— Der nationalsozialistische Rechtsstaat in: Verwaltungs-Akademie Bd. I. 1935.
Koettgen: Deutsche Verwaltung. 1935.
— Organisation und Aufbau der deutschen Verwaltung unter dem Führerprinzip in: „Reich und Länder" 1935. H. 7/8 S. 169.
Kolbenheyer: Der Lebensstand der geistig Schaffenden und das neue Deutschland. 1934.
Krauß, v. Schweinichen: Disputation über den Rechtsstaat. 1935.
Krieck: Der Staat des deutschen Menschen. 1933.
— Die deutsche Staatsidee. 2. u. 3. Aufl. 1934.
— Völkisch-politische Anthropologie. 1936.
Küber: Unterwerfungsverhältnisse im deutschen Staatsrecht in „Verwaltungsarchiv" Bd. 40 H. 2 S. 117 ff.
Lange: Vom Gesetzesstaat zum Rechtsstaat 1934.
— Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht. 1934.
Larenz: Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart. 1931.
Maunz: Neue Grundlagen des Verwaltungsrechts. 1934.
— Das Ende des subjektiven öffentlichen Rechts in: „Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaften" Bd. 96 H. 1 S. 71.
— Die Enteignung im Wandel der Staatsverfassung. 1935.
Merk, Walther: Deutsche Rechtserneuerung in: Süddeutsche Monatshefte 1934 H. 5.
Merk, Wilhelm: Verfassungsschutz. 1935.
— Der Staatsgedanke im Dritten Reich. 1935.
Neeße: Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei. Versuch einer Rechtsdeutung. 1935.
Nicolai: Grundlagen der kommenden Verfassung. 1933.
— Rasse und Recht. 1933.
— Der Neuaufbau des Reichs. 1934.
— Der Staat im nationalsozialistischen Weltbild. 1934.
Rothfels: Prinzipienfragen der Bismarck'schen Sozialpolitik. 1929.
— Ostraum, Preußentum und Reichsgedanke. 1932.
Schinkel: Preußischer Sozialismus. 1934.
Schmitt, Carl: Staat, Bewegung, Volk. 1933.
— Der Begriff des Politischen. 1933.
— Ueber die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens. 1934.
v. Schwerin: Freiheit und Gebundenheit im germanischen Recht. 1932.
Schwinge-Zimmerl: Wesensschau und konkretes Ordnungsdenken im Strafrecht. 1937.
Siebert: Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Wirtschaft. 1934.
Smend: Verfassung und Verfassungsrecht. 1928.
Stapel: Der christliche Staatsmann. 1932.
Steinbömer: Soldatentum und Kultur. 1935.
Tatarin-Tarnheyden: Werdendes Staatsrecht. 1934.
Ullmann: Das 19. Jahrhundert. 1936.
Walz: Das Ende der Zwischenverfassung. 1933.
Weber-Wieacker: Eigentum und Enteignung. 1935.
Wendland: Reichsidee und Gottesreich. 1934.
Wieacker: Wandlungen der Eigentumsverfassung. 1934.
— Eigentum und Eigen in: „Deutsches Recht" 1935 S. 496.

Gliederung.

I. Der Standort: Der geistige und geschichtliche Ausgangspunkt.

Der Geist der neuen Epoche, die mit dem 30. Januar 1933 ihren Anfang genommen hat, ist der Geist der Volksgemeinschaft. Das neue Lebensgefühl, das in dem Dreiklang Treue, Gehorsam und Kameradschaft beschlossen liegt, wurzelt in dem Erlebnis des Weltkriegs und den Erschütterungen der Nachkriegszeit. Gegenüber den von der Technik und dem menschlichen Geist entfesselten Elementen an den Fronten des Weltkrieges war ein Widerstand nur möglich, wenn sich die inneren Kräfte des menschlichen Willens überlegen erwiesen. Der opferbereite Sturmlauf der Freiwilligen von Langemarck im August 1914 und der verbissene Trotz der einer erdrückenden Ueberlegenheit sich entgegenstemmenden Frontkämpfer in den letzten Kriegsmonaten, sind Höhepunkte soldatischer Haltung. Der nur auf sich selbst gestellte und zugleich eisern eingegliederte Kämpfer des Weltkrieges erlebte zum ersten Male in diesen vier Jahren Deutschland als Schicksal, und er erfuhr, daß der Arbeiter — und der Kriegskamerad nicht nur Schicksalsgenosse, sondern für sein eigenes Schicksal mitbestimmend war. Die deutsche Wirklichkeit, um deren Gestaltung wir heute ringen, hat 1914 begonnen. Die Bereitschaft zu Opfer und Hingabe dauerte an, als das besiegte deutsche Volk durch einen opferreichen Nachkrieg hindurch weiterkämpfen mußte. Wirtschaftliche und geistige Zerstörungsmächte waren am Werke, um das deutsche Volk in seiner Gesamtheit hart an den Rand seiner seelischen Kräfte zu führen. Die Schmach von Versailles, Inflation und Arbeitslosigkeit, der Schrecken des Bolschewismus erschütterten das natürliche Werteempfinden aufs schwerste. Die Grundlage der deutschen Kultur, die in der Zusammenfügung von Gesetz und Freiheit zum preußisch-deutschen Ethos des soldatischen Lebenskreises beruht, war durch die planmäßige Arbeit an der Vernichtung der heldischen Haltung, die Wesen und Sinn dieses Ethos bildete, gefährdet. Die Reichswehr unter der Führung von Seeckt, die Freikorps und Wehrverbände haben zusammen mit der SA die Bewahrung dieses Ethos gesichert[1]). Die nationalsozialistische Revolution des politischen Soldaten Adolf Hitler stellte den für den Bestand und die Eigenständigkeit der deutschen Kultur entscheidenden Zusammenhang zwischen Soldatentum und Volk wieder

1) Vgl. Steinbömer: Soldatentum u. Kultur S. 12 und S. 78.

her. Der Neuaufbau des Reichs und die Erneuerung der deutschen Kultur begann. Der deutschen Wissenschaft war damit die Aufgabe gestellt, auf der Grundlage der Bindung an die völkischen Lebensenergien Bausteine zur Neuordnung des deutschen Geisteslebens zusammen zu tragen. In Anlehnung an die in der Kampfzeit mit Recht angewandte propagandistische Methode, in der schroffen Gegenüberstellung mit einem Gegenbild der Vergangenheit die eigene Weltanschauung zum Siege zu führen, zeigt der größte Teil unseres gegenwärtigen staatsrechtlich-politischen Schrifttums die charakteristische Neigung, den Wesensgehalt des national-sozialistischen Staates an dem Gegensatz zum bürgerlich-liberalen Rechtsstaat darzustellen. Propaganda und Wissenschaft dienen beide dem Volk, aber sie unterliegen verschiedenen Arbeits- und Erfolgsgesetzen, die in ihrer verschiedenen Art begründet sind. Es hat nichts mit der liberalen Auffassung von der voraussetzungslosen, reinen, d. h. von den Lebensgesetzen des Volkes unberührten Wissenschaft zu tun, wenn der Wissenschaft im Gegensatz zur Propaganda die Pflicht erwächst, nicht nur die Mängel und Schäden der Vergangenheit aufzudecken sondern auch die Zusammenhänge klarzulegen, die den Geist unserer Epoche mit dem Staats- und Geistesleben der Vergangenheit verbinden. Man muß Koellreutter zustimmen, wenn er erklärt: „Die Tendenz, aus dem Liberalismus und aus dem Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts, der aus unserer Geschichte doch nicht einfach hinweggedacht werden kann, einen Popanz zu machen, an dem man dann neue Konstruktionen wirkungsvoll demonstrieren kann, widerspricht der politischen Wirklichkeit und der geschichtlichen Auffassung des Nationalsozialismus“ [2]). Leopold v. Ranke, der einzig wahrhafte Politiker unter den deutschen Historikern, hat der Einheit des deutschen Lebens Ausdruck gegeben. Er hat den Deutschen die Erkenntnis vom zusammenhängenden Strom der deutschen Geschichte geschenkt. Durch das Versenken in die eigene Geschichte findet sich das Volk als dauerndes Wesen. In der Begegnung mit ihr bildet sich das nationale Selbstbewußtsein. Die Ehrfurcht vor den Geisteskräften der Vergangenheit, die Erkenntnisse, die aus ihr gewonnen werden, sollen — im Zusammenklang mit der mutigen Schau neuerer und weiterer Horizonte — dazu dienen, die deutsche Gegenwart zu formen. Die Ehrfurcht vor der Vergangenheit entbindet uns nicht von der Pflicht, aus eigener, freier Entscheidung für das Heute zu handeln. Das lebendige politische und geistige Geschehen beruht auf dieser verantwortlichen Freiheit. Wenn wir heute daran gehen, die Einheit des deutschen Volkes zu erbauen, so muß diese Arbeit von der Erkenntnis getragen werden, daß die Bejahung des unwiderruflichen nationalen Werdeganges, die Erfassung der Ganzheit auch der Geschichte des Volkes die unerläßlichen Voraussetzungen für das Gelingen dieser Arbeit bilden.

---

2) Koellreutter RVBl. 1935 S. 447.

Auf dieser Grundlage muß auch die deutsche Rechtswissenschaft aufbauen und diese Forderung gilt besonders für die richtige Betrachtung des Verhältnisses von Persönlichkeit und Gemeinschaft. Der Sieg der deutschen Revolution von 1933 hat uns gleichermaßen vor der Kollektivierung wie vor der restlosen Isolierung des Einzelnen bewahrt. Die grundlegende Wirklichkeit im Recht wie auch in allen anderen Lebensordnungen, läßt sich nicht von einer abstrakten Idee, von einer Vernunftforderung her konstruieren. Die Abkehr von der gefährlichen Ueberschätzung der reinen Idee und die Hinwendung zu den Lebensformen, in denen erlebte Gemeinschaft gestaltend wirkt, ist für den Neuaufbau der Rechtsordnung notwendig. Es ist eine geschichtslose Denkweise und ein gefährlicher Irrtum zu meinen, daß unsere Epoche einen Schlußstrich unter die abendländische Entwicklung seit den Vorsokratikern ziehen will. Der Werdegang zum Individuum, zur Persönlichkeit im Sinne Goethes, die in der Einzelerscheinung das Ganze genießt und in der Individualität die höchste Gemeinschaft erlebt, kann und darf nicht ausgelöscht werden. Dort aber, wo das Individuum begann, den sittlichen Glauben an eine sinnvolle Harmonie aller Kräfte zu verlieren, und sich den Bindungen entzog, in denen es groß geworden war, wird unsere Arbeit anzuknüpfen haben. Aus dem Wir heraus wird das Individuum neu entdeckt werden und das Ich erhält im Wir unter Bejahung von beidem den Platz, der ihm zukommt.

Die Lösung dieser Aufgabe muß bei den Lebensformen einsetzen, in denen bereits tatsächliche Gemeinschaft gestaltend wirkt. Die Familie, das Alumnat, das Lager, die Kompanie, das studentische Kameradschaftshaus und der Betrieb — sie sind persönlich erlebte und vom eigenen Einsatz eines Jeden um die Gestaltung der Gemeinschaft getragene Lebensformen, in denen wirkliche Gemeinschaft wächst. Diese verschiedenen Formen unterliegen den gleichen grundlegenden Gesetzen: die naturbedingte Grundlage für die lebenskräftige Formung der Gemeinschaft bildet die Ausprägung arteigener Einzelwesen, deren Existenz und Wirksamkeit im Hinblick auf die Gemeinschaft frei und ungehemmt bleiben muß. Nur unter dieser Voraussetzung erscheint die artgemäße Entwicklung deutschen Lebens gewährleistet. Auch ein Staat kann die in ihm liegenden Möglichkeiten umso eher entwickeln, je stärker seine Bürger als Glieder des Staatsganzen in der freien Entfaltung ihrer Eigenart gefördert werden[3]. Die Grenzen dieser Entfaltungsmöglichkeit werden durch den von Larenz und Huber geprägten und entwickelten Begriff der „volksgenössischen Rechtsstellung" gekennzeichnet. Die Rechtsstellung des Volksgenossen ist pflichtgebunden und gemeinschaftsbezogen. Der individuellen Freiheit entspricht die freiwillige organische Eingliederung in das Staatsganze. Nichts gefährdet das Staatsganze und damit auch die einzelnen Staatsglieder so sehr, wie der Mißbrauch der

3) Vgl. Kolbenheyer, a. a. O. S. 14.

gewährten individuellen Freiheit. Die Gewährung der äußeren Freiheit hat nicht den Zweck, daß der Einzelne sich nun frei vom Staate und seiner lästigen Bevormundung fühlen soll, sondern die äußere Freiheit soll das Bewußtsein der inneren sittlichen Freiheit wachrufen, deren Wesen gerade darin liegt, daß sie den Menschen für den Staat als die höchste organisierte Form der völkischen Gemeinschaft freimacht.

So hat sich zugleich eine Verlagerung des Ausgangspunktes und des Schwerpunktes auch in der Rechtswissenschaft vollzogen. Das neue Rechtsdenken erwartet nicht mehr von der freien Auswirkung der Einzelpersönlichkeit allein eine harmonische Lebensordnung, es weist dem Volksgenossen seine Stellung im Rahmen der Volksgemeinschaft zu, in der Erkenntnis, daß ihm in der völkischen Ordnung eine bestimmte Rechtsstellung zukommt. Aus dem völkischen Gemeinschaftsganzen als dem Träger und Urheber allen Rechts wachsen die einzelnen Volksgenossen hervor, in ihm finden sie die Bedingungen ihres Werdens und an ihm erlangen sie ihre persönliche Reife. Jeder einzelne Volksgenosse steht aber nicht nur in der Volksgemeinschaft unmittelbar, sondern gehört einer Vielzahl von Einzelgemeinschaften an, die gewordene Ordnungen enthalten, dem Arbeitsdienst, der Wehrgemeinschaft, der Partei- und SA-Gemeinschaft, der Gefolgschaft eines Betriebes, der Sippe, der Familie und zahlreichen anderen Ordnungen. Auch in diesen Einzelgemeinschaften genießt der Volksgenosse eine Rechtsstellung, die ihm nicht willkürlich entzogen werden darf, sondern in der er gegen unbefugte Eingriffe anderer geschützt wird. Nicht als bloßes Objekt oder rechtloser Untertan wird der einzelne Volksgenosse angesehen, sondern er ist ein Glied der Gemeinschaft. In dieser Eigenschaft ist er Mitträger des Lebens der Volksgemeinschaft, und diese Stellung weist ihm seine Aufgabe und seine Verantwortung innerhalb der Volksgemeinschaft zu, aber sie gibt ihm zugleich auch seine persönliche Ehre und seinen Wert in ihr.

Die Einheit von Pflicht und Befugnis ist das Wesen der volksgenössiischen Rechtsstellung, und mit diesem Begriff und seiner Anwendung auf die geltende Rechtsordnung ist die bisherige Kluft zwischen Recht und Wirklichkeit geschlossen. Die Trennung von Persönlichkeit und Gemeinschaft ist damit überwunden.

II. Die geschichtlichen Grundlagen der Stellung des Einzelmenschen in der Staats- und Rechtsordnung.

1. Die drei Grundelemente unserer Kultur.

Die Rechtsordnung der deutschen Gegenwart ist in das geistige Gesamtleben von Zeit und Geschichte verpflochten, und sie wird nicht verständlich ohne den geschichtlichen Hintergrund, aus dem sie hervorgeht, mit dessen Errungenschaften sie weiterarbeitet und dessen Fehler

sie ausmerzen soll. In einer notwendigen geistigen Erbfolge übernimmt die gegenwärtige Anschauung vom Staate und dem Wesen des Rechts Denkformen und Denkinhalte der Vergangenheit, denen sie neue, eigenbestimmte Formen und Inhalte hinzufügt. Der Neubau unserer Rechtsordnung soll auf den naturgegebenen Grundlagen des Volkstums erfolgen. Es gilt, unter Ausschaltung aller wesensfremden Gedanken die positiven Kräfte der Vergangenheit zu bejahen, wieder zu gewinnen und weiterzubilden. Das Dritte Reich wird die Synthese schaffen aus den staatlichen Werten der Antike und des Preußentums und aus den kulturellen Werten des Mittelalters, die sich im geschichtlichen Leben des deutschen Volkes als wertvoll wirkende Kräfte erwiesen haben.

Wenn wir die Werte, die unser deutsches Staats- und Rechtsleben beherrschen, in die Geschichte zurückverfolgen, stoßen wir zuletzt auf drei verschiedene Grundkräfte, die zusammen deutsche Art und Kultur geformt haben:

1. das Erbe unserer Vorfahren, der alten Germanen;
2. das Christentum, das seit der Völkerwanderung einwirkt;
3. das Erbe der Antike, das klassische Altertum der Griechen und Römer.

Nach der rassischen Geschichtsanschauung des Nationalsozialismus ist das Blut der Träger der Eigenschaften und der Entwicklung von Menschen und Völkern, es gestaltet letztlich die Geschichte eines Volkes. das germanische Element bildet daher die Grundlage, den Hauptstrom der deutschen Geschichte, während Antike und Christentum auf dieser Grundlage als Voraussetzung die staatliche Formung und ihre Ueberhöhung in der christlich legitimierten Reichsidee begründen.

Alle drei Bestandteile sind als geschichtliche Wirklichkeiten unlöslich zusammengewachsen, in ihrer Vereinigung haben sie das Reich der Deutschen geprägt. Auf ihnen ruht das höhere Leben unseres Volkes, und es wäre eine vermessene Korrektur der Geschichte, wenn man einen oder sogar zwei dieser Steine herausbrechen wollte, allein auf dem germanischen Erbe aufbaute und die anderen Bausteine als undeutsch und wesensfremd verwerfen wollte. Zur Formung des deutschen Staates ist das Vorbild der Antike ebenso nötig gewesen, wie der lutherische Obrigkeitsgedanke als staatsbildendes Prinzip von weittragender Kraft gewirkt hat. Die Einheit des Reiches ist geistig bestimmt durch die christliche Reichsidee und das Heilige Römische Reich deutscher Nation ist für das deutsche Bewußtsein bis zu Luther religiös, christlich legitimiert, seine Verfassung geht in unmittelbarer Ueberlieferung auf die alte Kirche, auf das alte Rom zurück.

Alle drei Elemente sind daher für den Gang der deutschen Geschichte nicht voneinander zu trennen. Die formulierte Analyse dieser grundlegenden Elemente soll aber nicht dazu führen, daß das Wesen der Deutschheit in abstrakte Begriffe gebannt wird und so in toten

Formeln erstarrt, die der Erfüllung deutschen Wesens im Dritten Reich hindernd entgegenstehen. Es bedeutet stets eine Gefahr, aus allen Erscheinungsbildern der Vergangenheit wenige leicht greifbare Grundzüge des deutschen Charakters zu abstrahieren und nach diesen Formeln das deutsche Recht, den deutschen Staat mit unabänderlicher Geltungskraft bestimmen zu wollen. Aus dieser willkürlichen Vereinfachung entsteht das dogmatische Schema. Gerade in der Unausschöpfbarkeit findet der Geist eines Volkes seine letzte Erfüllung, während die formulierte Analyse im Gegensatz dazu geeignet ist, einem Volk den Weg zum Erleben und den Vollzug seiner eigenen Wirklichkeit zu versperren. Entgegengesetzte Eigenschaften kann ein Volk nicht in sich zugleich entwickeln, sie müssen notwendig eine Synthese miteinander eingehen. Gerade weil unser Volk das Erbe der Antike und des Christentums antrat und damit gab und empfing, sicher aber auch verlor, wurde es zum Mittelpunkt des weltgeschichtlichen Geschehens, der es auch heute noch ist. In der Wurzel „rein" deutsche Herrschaftsformen haben sich daher bei uns auch nicht unbeeinflußt entwickeln und vollenden können. Sie sind vielfach überlagert, verdeckt und verschüttet worden, am schwersten durch das Papsttum und die französische Revolution. Die Reformation Luthers und die Erhebung Preußens nach dem Zusammenbruch des Friderizianischen Staates richteten sich daher nur scheinbar nach außen gegen die päpstliche und napoleonische Unterdrückung. In Wirklichkeit geht es aber nicht nur um Befreiung, sondern um den totalen Neubau des deutschen Daseins aus dem Geist Luthers und Steins in Staat und Verfassung, Recht und Religion. Glaube und Einsatzbereitschaft eines ganzen Volkes standen jedesmal geschlossen hinter diesem Kampf. An der Begrenzung auf das landesherrliche Territorium, auf den Nationalstaat, nicht an ihrem oft behaupteten „unstaatlichen" Charakter, sind diese Revolutionen in ihrer tieferen Ausstrahlung gescheitert, weil diese nationalen Bewegungen nicht bis zum Reich vorstießen, sondern sich vorher in utopistischen Systemen verloren. Für die Gegenwart stellt sich daher die Aufgabe, die Volkwerdung des Reiches zu begründen, die Volk, Staat und Reich miteinander in Uebereinstimmung bringt. Sie erwächst aus der Zusammenfügung der staatlichen Werte der Antike und des Preußentums und der kulturellen Werte des Mittelalters im Zusammenklang mit dem Gedankengut der nationalsozialistischen Weltanschauung.

Das Erbe unserer germanischen Vorfahren wird mit den Worten Ehre und Treue, Freiheitsdrang und Wahrung des eigenen Rechts umschrieben. Der Schwerpunkt der germanischen Welt liegt in dem eigenen freien Selbst, das zum Mittelpunkt und Zweck des Daseins gesetzt wird und von dem grenzenlosen Drang ins Unendliche beherrscht ist. Diese innere Haltung entspricht der Weite, ja Endlosigkeit der germanischen Verhältnisse, der durchaus planlos verlaufenen Entfaltung der germanischen Stämme, und sie bedeutet ein schweres Hindernis für die Be-

gründung eines inneren Gleichgewichts, einer formgebenden Gestaltungskraft. Kraft seines eigenen Willens, aus freiem Entschluß, unterwirft sich der germanische Gefolgsmann dem lebendigen Gefühl seines rechtlichen und sittlichen Einsseins mit der Gesamtheit dem Führer, dem er Treue schwört. Die Treue des Gefolgsmannes gegen den nach freier Selbstbestimmung gewählten Herrn fließt aus der Treue gegen sich selbst, in ihr bewährt sich die Freiheit. Ohne Freiheit kann keine Treue entstehen, umgekehrt aber ist der Freiheitsdrang ohne Treue nicht denkbar. Eine rechtlich scharf umrissene Bestimmung hat das auf dem Treuegedanken aufgebaute Gefolgschaftsverhältnis nie gefunden. Darin lag zweifellos eine Schwäche. Das Treueverhältnis war ein menschlich schönes Verhältnis von hoher sittlicher Kraft, aber es konnte nicht klar herausstellen, was einer dem andern schuldig war, so daß die Entstehung einer sicheren Friedensordnung unmöglich erschien. Auch die Ehrauffassung, die besonders als Kriegerehre auftritt, erscheint nur als Kampfordnung und bietet für die Friedensordnung keinen Entwicklungsraum, da der Einsatz des eigenen Lebens jede Tat rechtfertigt. Der Raub an Schwachen ist nur ganz verwerflich und verächtlich, wenn er einer feigen Gesinnung entspricht. Gegen jede objektive Ordnung, in die man sich einfügen muß, lehnt sich der Freiheitsdrang auf, und der Wille, das eigene Recht um jeden Preis zu wahren, verhindert größere staatliche Zusammenschlüsse. Diese Haltung war für den Bestand des Germanentums ungefährlich, solange die Sehnsucht nach der Ferne sich frei in den endlosen Raum auswirken konnte. In die Bronzezeit fällt daher die Blüte der germanischen Kultur, da hier noch der Raum zur Ausdehnung vorhanden ist. Erst die Einengung führt zur Zerstörung und Verzehrung des Germanentums in inneren Kämpfen, die seine führende Rolle in Frage stellten. Während die Vielseitigkeit seines Wesens es dem Germanen möglich machte, die Widersprüche in seinem Wesen zu überwinden und Gipfelleistungen zu erreichen, schuf ihm auf der andern Seite der unheilvolle Drang, einzelne Eigenschaften auf Kosten der andern in unverhältnismäßig hohem Grade überwuchern zu lassen, Verhängnis und Untergang. Das Zusammengehörigkeitsgefühl der Germanen wurzelte in politischer, kriegerischer und selbst religiöser Hinsicht nur in den Stämmen. In ihnen fand das Einheitsbewußtsein der Germanen seine Schranken, und auch innerhalb dieser engen Grenze wirkte es sich nur selten in der geschichtlichen Lebenswirklichkeit aus.

Erst die in der Völkerwanderungszeit erfolgte Berührung der Germanen mit dem antiken Erbgut führte zu der Anerkennnng fester Formen und ließ die Germanen mit dem Staat zu einer neuen, ihnen bisher fremden öffentlichen Lebensform gelangen. Der sittliche Staat, aufgebaut auf Gerechtigkeit, Einheit und Harmonie, wie er in der Staatsphilosophie des Plato und Aristoteles in der Idee gesehen wird, begründet eine feste Ordnung. Er schafft Klarheit darüber, wer zu befehlen hat, und richtet Aemter mit klar abgegrenzter Zuständigkeit ein. Der germanischen Grenzenlosigkeit in der

Zielsetzung, die stets über sich hinaus will, werden so Zügel angelegt. Aber der Germane blieb Germane und wurde so vor der Gefahr bewahrt, in Ordnung zu erstarren, wie es einst das Schicksal der Antike gewesen war. Mit dem Einbruch der Germanen in die antike Welt und der Uebernahme der antiken Herrschaftsformen brach aber auch der Schwerpunkt der antiken Welt, der für diese Welt des Mittelmeeres in der Mitte, in Rom lag, zusammen. Theoderichs großartiges Wagnis, in der zweiten Hälfte des ersten nachchristlichen Jahrtausends von Oberitalien aus alte und neue Welt miteinander zu versöhnen und so dem Mittelmeerraum sein altes Schwergewicht zu erhalten, sank mit ihm in das Grab. Das neue Frankenreich löste sich geographisch aus dem Banne Roms und trat das geistige Erbe des Christentums an. Der Staat der Franken schuf damit die Voraussetzungen für das Reich: eine gefestigte und durchgebildete germanische Herrschaftsordnung, die sich selbst legitimierte und aus eigener Verantwortung handelte, als irdisches Abbild des Gottesstaates sich empfand und zur Schutzmacht der Kirche erhob. Aus der Begegnung des zur Herrschaft umgebildeten Germanentums mit dem römisch-imperial geformten Christentum entsteht die Welt des Mittelalters, wird das Reich gegründet.

Nach dem Gang der deutschen Geschichte und Reichsbildung ist die Idee des Reiches unlöslich mit der Tatsache des christlichen Glaubens und der christlichen Kirche verbunden gewesen. Auch in den vielfältigen Bemühungen um die Neuformung der Reichsidee aus der gegenwärtigen deutschen politischen Gesamtlage in Europa ist diese Verbundenheit von Reichsidee und Christentum klar erkennbar. Sie äußert sich bei den einen so, daß sie diese Verbundenheit wieder gewinnen wollen und sie als eine gegenwärtige Notwendigkeit bejahen, bei den andern so, daß sie diese Verbindung als Unheil ansehen und endgültig lösen wollen. Die Annahme des christlichen Glaubens hat nicht zur Vernichtung der alten naturständigen Gegebenheiten und Gesetze geführt. Die landschaftliche, ständische und soziale Gliederung, die unversehrte Sonderheit der einzelnen Gebiete wird in der religiös-kulturellen Einheit des Reiches nicht aufgehoben, sondern bejaht. Das Reich allein, der Gedanke der christlich-germanischen Vermählung vermag den „widerspenstigen" Raum und die Vielgestalt des deutschen Volkes in der Einheit zu erhalten. Die als antikes Erbgut übernommene Anerkennung fester endgültiger Formen war die notwendige Voraussetzung, um das germanische Staatsideal, die Struktur des Ganzen, mit der Eigenheit und Eigengesetzlichkeit der Glieder auf der Grundlage der genossenschaftlichen Selbstverwaltung in Einklang zu bringen, für die Gestaltung des Reichsbaues mit einsetzen zu können. Ohne die Aufrichtung eines wahren Staates nach antik-römischem Vorbild hätte die Herausbildung des rein Germanischen staatsauflösend wirken müssen und zu überwundenen Daseinsformen zurückgeführt. Die Kreuzritter, die Ritter des Deutschen Ordens und die wehrhaften Zünfte tragen das Abbild der großen christlich-

germanischen Tugenden in sich, und die Verschmelzung von Frömmigkeit und Soldatentum in der mythischen Gestalt Hindenburgs gibt dieser das zeitlos deutsche Gepräge, weil in ihr das Reich seine Gestaltwerdung erlebt. Die Vielheit politischer und sozialer Organismen, aus denen das deutsche Volk besteht, wird in der Einheit des Reiches zusammengefaßt. Nie hat ein einzelner Staat auf dem Boden des Reichs, nie hat überhaupt der Staatsgedanke die gesammelte Kraft der Nation in sich vereinigen können. Der Ausdruck der Einheit ist das „Reich", es gibt keinen anderen.

Freilich darf nicht verkannt werden, daß die Verbindung dieser drei verschiedenartigen Elemente zu der germanisch-christlich bestimmten Einheit des abendländischen Früh- und Hochmittelalters neben ihrer unleugbaren Großartigkeit für das werdende Deutschtum auch große Gefahren in sich barg, die die so geschaffene Einheit schließlich auch zerstören sollten. Die kirchliche Organisation, mit deren Hilfe Otto der Große die Stämme zu politischer Einheit zusammenfaßte, war Trägerin der lateinischen Sprache und des fremdartigen Kultur- und Bildungsgutes der Antike. Dadurch, daß das werdende Deutschtum mit dieser Fremdschicht von christlich-antiken Bildungsgütern überlagert war, mußte das geistige Eigengut, das die einzelnen Stämme mitbrachten, verkümmern. Im Karolingerreich hatte es zwar noch den Anschein gehabt, als könnte eine gegenseitige Durchdringung beider Schichten, eine Ueberbrückung des Gegensatzes zwischen dem germanischen und dem kirchlich-antiken Geistesgut stattfinden: der Heliand eines niedersächsischen Mönches, der Christus als altgermanischen Volkskönig darstellt, ist ein Beispiel dieser Möglichkeit, und von den älteren Klöstern Englands bis nach St. Gallen schien sich eine Vereinigung des germanischen und kirchlichen Kulturgutes anzubahnen. Die Auflösung des fränkischen und des angelsächsischen Reiches, dazu die lateinisch-kirchliche Gegenbewegung des neuen von Cluny ausgehenden Mönchtums gegen die ältere benediktinische Kultur zerstörten diese Ansätze: Kirchentum und Volkstum, lateinisches und volkstümliches Kulturgut gehen fortan getrennte Wege, und die Staatsgründung Ottos hat diesen Gegensatz eher verstärkt als gemildert oder gar überwunden. Zugleich mit dem Aufstieg der kirchlichen Macht vollzieht sich die Entwicklung des scholastischen Lehr- und Bildungssystems, das mit dem Volkstum keinerlei Zusammenhang hat, sondern ganz lateinisch, kirchlich und universal ist.

Dennoch ist unverkennbar, daß die Hauptprägung des Mittelalters vom christlichen Gedanken her erfolgt ist. Auf dem alttestamentlichen Gedanken der sozialen Gerechtigkeit beruhte die mittelalterliche Friedensordnung und Wirtschaftsauffassung, die die Lehre vom gerechten Preis und Lohn verkündete. Der germanische Ehrbegriff, der zunächst wesentlich nur die Kriegsehre kannte, wird auch auf andere Lebenskreise ausgedehnt. Die Handwerks- und Kaufmannsehre rücken in den Mittelpunkt der mittelalterlichen Wirtschaftsstellung. Die neutestamentliche Vorstellung

vom Leib Christi und den Gliedern eines Leibes, dessen Haupt Christi ist,[4]) ist die Grundlage des mittelalterlichen Staatsgedankens und der modernen organischen Staatslehre.

2. Reichsidee und Christentum.

Die Reichsidee ist christlich legitimiert, denn sie erwächst aus der Vorstellung des alten Testaments, daß jedem Volk eine Verantwortung vor der Geschichte auferlegt ist. Gott stellt jedes Volk vor eine Aufgabe. Diese Vorstellung ist dem Germanen durchaus fremd. Germanisch ist die Forderung, daß man sich dem Schicksal gewachsen zeigen muß. Es gibt nicht die Entschuldigung, das Beste gewollt zu haben, wie sie die spätere Stoa kennt, sondern wenn der germanische Mensch Unheil angerichtet hat, lastet es auf ihm, daß er zu schwach gewesen ist. Darauf beruht die heroische Tragik der germanischen Weltanschauung und die Erwartung der Götterdämmerung. Als der Germane mit der antiken Welt und ihren Grundsätzen des Maßhaltens, der Ordnung in Berührung kam, bestand die Gefahr, daß der germanische Mensch mit der Erkenntnis, daß alles große Handeln in Schuld verstrickt, seine Größe verlor und sich in antikem Sinne auf das Uebersehbare beschränkte. Hier trat die christliche Lehre von Gnade und Erlösung ein: Der Mensch muß notwendig in Schuld verstrickt werden, weil er ein Geschöpf Gottes, nicht Gott gleich ist. Aber dennoch findet er die Erlösung durch die Gnade Gottes. Dieser Glaube gab dem germanischen Menschen die Möglichkeit, seine ganze germanische Tatkraft zu behalten, sie aber zu verbinden mit höchstem Verantwortungsgefühl vor Gott, ohne daß darunter die Entschlußkraft leidet.

In den einzelnen Perioden des deutschen Mittelalters stehen verschiedene Werte im Vordergrund:

Im Früh- und Hochmittelalter ist der christliche Gedanke bestimmend. Der Kaiser als Schirmherr der Christenheit verkörpert den Reichsgedanken. In der Verantwortung des Herrschers vor Gott erscheint das Reich als Aufgabe ohne Grenzen, nicht als Staat mit fest umrissener Ordnung und festen Grenzen. In der gotischen Zeit steht Ordnung des friedlichen Lebens besonders in den Städten im Vordergrund. Die Lehre vom gerechten Preis und Lohn wird entwickelt, die Standesehre des Kaufmanns und des Handwerkers beherrscht die Wirtschaftsgesinnung, und in der mittelalterlichen Stadt mit ihren Ständen und ihrer Stadtverfassung wird die christliche Auffassung von der Gemeinschaft als Leib Christi lebendig, wie es rein äußerlich schon dadurch zum Ausdruck kommt, daß sich die Stadt um die Kirche als Mittelpunkt entwickelt. Innerhalb dieser christlichen Prägung sind germanischer Eigenwille und antike Ordnung in ständigem Ringen miteinander begriffen. Das

---

4) Dieser Vergleich ist auch dem antiken Schrifttum geläufig. Man denke nur an die von Livius berichtete Fabel von Menenius Agrippa.

Machtstreben des Kaisers ist antiker Herkunft, in dem Streben der Fürsten nach Eigenrecht wird ein germanischer Wesenszug erkennbar. Beide Elemente haben den Ursprung hoher geschichtlicher Leistung gebildet. Die Einheit des Reiches beruht auf dem antiken Ordnungsgedanken, die Ostsiedlung ist das Werk der eigenen Kraft der Stammesherzöge.

3. Die Staatsidee der Renaissance.

Im Spätmittelalter beginnt das Erwachen und die Herausbildung selbständig in sich abgeschlossener Nationalitäten, ein Vorgang, der bereits im 13. Jahrhundert zur Verselbständigung der Territorialstaaten führte. Das „Statutum in favorem principum“ Friedrichs II. aus dem Jahre 1230 bedeutet den entscheidenden äußeren Einschnitt in dieser Entwicklung. Die Krise des mittelalterlichen Reiches entwickelt sich allmählich seit Gregor VII. Unter ihm erweitert sich der Führungswille der Kirche, der zunächst nur die religiöse und sittliche Vorherrschaft angestrebt hatte, jetzt zum Anspruch auf die politische und rechtliche Führungsstellung, obwohl doch die Cluniazensische Bewegung zunächst gerade die Beschränkung der Kräfte der Kirche auf ihre sittliche und religiöse Sendung anstrebte. Aus dem Glauben heraus, daß das Amt des Herrschers nach dem Willen Gottes unmittelber neben dem des Papstes zu stehen habe, widersetzt sich Heinrich IV. dem päpstltchen Eingriff in sein königliches Amt. Aus der Herrscherverantwortung für das ihm von Gott anvertraute königliche Amt ist auch der Bußgang nach Canossa zu erklären, den Heinrich IV. nach dem Abfall der deutschen Herzöge antrat. Nicht eine Demütigung oder ein geschickter diplomatischer Schachzug ist in dieser Handlung zu erblicken — diese Deutungen des 19. Jahrhunderts übertragen moderne Vorstellungen in das Mittelalter — sondern diese Buße Heinrichs war nötig, weil Heinrich im Abfall der Herzöge einen Beweis der unvollkommenen Erfüllung seines Amtes sah. Die Idee der Oberlehnsherrlichkeit des Papstes über die weltlichen Staaten, wie sie Bonifaz VIII. lehrte, bedeutet die Auflösung des klassischen mittelalterlichen Systems. Die hier angestrebte kirchliche Staatlichkeit, die die Welt umspannen und durchgeistigen soll, entspringt der echten religiösen Idee, die Welt zu versittlichen, indem die Kirche zunächst die Macht über diese Welt gewinnt, aber sie steht in unvereinbarem Gegensatz zu dem wesensbestimmenden Ausgangspunkt christlichen Gemeinschaftswollens, der unter dem Wort „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“ steht. Der Aufbau des sizilianischen Staates durch den Hohenstaufen Friedrich II. nach antikem Vorbild ist die notwendige Reaktion auf diese päpstliche Tendenz, und in ihr kündet sich bereits die Staatsidee der Renaissance an. Die Dämmerung der mittelalterlichen Welt wird auch durch die neuen Vorkämpfer mittelalterlich-christlichen Geistes, die jetzt auf den Plan treten, nicht aufgehalten. Wenn es auch Thomas v. Aquino und Dante gelingt, das mittelalter-

liche Weltbild in einem großartigen gedanklichen System und in dichterisch-visionärer Schau noch einmal in unmittelbarer Geschlossenheit zusammenzufügen, indem sie Kaiser und Papst als zwei einander ergänzende, ebenbürtige Obrigkeiten der einen weltumspannenden „civitas", des alles ergreifenden „corpus Christianum" darstellen, so ist doch der Sieg der neuen Staatslehre nicht mehr aufzuhalten. Die religiöse, sittliche und rechtliche Gebundenheit des Mittelalters, dessen Wesen darin bestand, daß es jede konkrete Institution in sein großes Gesamtsystem einfügte, dessen Grundlage das Recht und dessen Ursprung der Schöpfungswille Gottes war, wurde durch die beginnende Säkularisierung der religiösen Begriffe zersetzt. Die Souveränität des Herrschers wurde der Allmacht Gottes gleichgestellt. Der Nationalstaat ringt um seine Geltung, er sucht seine Einheit und einheitliche Durchgestaltung durch die Befreiung von den übernationalen Bindungen des mittelalterlichen Systems zu gewinnen. Diese individualistisch revolutionäre Tendenz ist bereits im Mittelalter verschiedentlich im Keim enthalten und vorgeformt, wie überhaupt keine geistige Bewegung in der Geschichte allein einen radikalen Bruch mit der Vergangenheit bedeutet, sondern vielfach auf sie zurückgreift und ihre Wurzeln in ihr hat. Für die juristische Erfassung des politischen Gemeinwesens ist bereits im Mittelalter unter dem Einfluß Thomas' von Aquino die Anschauung entscheidend, daß jede Herrschaft auf einem Vertrag zwischen Fürst und Volk beruht. Auch das Widerstandsrecht, das in der mittelalterlichen Vorstellung von der Allgewalt des Rechts wurzelt, dient der Ausprägung des Anspruchs auf ein individuelles Dasein des Staates. Macchiavell wird dann der Staatsdenker der politischen Renaissance, die die Grundzüge unseres gegenwärtigen Staatensystems formte. Die Rechtfertigung menschlichen Handelns erfolgt weder aus einer sittlichen Grundhaltung im Sinne der Antike, noch aus der Gnade christlichen Glaubens, sondern sie bestimmt sich allein aus dem Erfolg. Damit droht der Erlösungsgedanke verlorenzugehen, das rationalistische Vertrauen auf die „virtù", die Kraft und Wille, Klugheit und Berechnung umschließt, bedarf nicht mehr des Verantwortungsgefühls gegenüber Gott. Gerechtigkeit und Religion sind für Macchiavell keine obersten Werte, die der Staats- und Rechtsordnung Grund, Ziel und Grenze setzen, sondern sie sind Mittel der Staatspolitik, mit denen man Heere führen und ein Volk zusammenschweißen kann.

4. Luther und das absolute Königtum protestantischer Prägung in Preußen.

Erst Luther hat dann den Gedanken der Verantwortung und der Gnade wieder neu belebt. Anstatt auf scholastische Erkenntnis und Werkfrömmigkeit gründete Luther die Religion wieder auf ihre Grundvor-

aussetzung: auf nichts als den Glauben. Den Gehorsam gegen die Kirche löste er durch den Glauben an Christus als Erlöser ab, und er stellte die Kirche auf den Menschen „Dadurch, daß Luther die Kirche zerstörte, schuf er Platz für den Staat, für eine feste, äußere Form“ [5]). Seine religiöse Tat war zugleich von ungeheurer politischer Wirkung. Luthers Staatslehre, die uns nicht als systematische Theorie entgegentritt, weil sie der Notwendigkeit folgt und nicht aus Begriffen Grundsätze ableitet, beruht auf der augustinischen Vorstellung von der christlichen Scheidung zwischen Gottesreich und irdischem Reich. Als Christ ist der Mensch keinem Gesetz als nur dem göttlichen unterworfen [6]). Als sündiger Mensch aber gehört der Christ auch dem irdischen Reich an, und dessen dynamischer Charakter, sein ewiges Werden, das keine erfüllte Vollendung kennt, bindet den Christen auch stets an den Staat [7]). Der Staat, der mit dem Gottesreich „in Widerstreit verbunden ist“ [8]), rechtfertigt sich als Werkzeug Gottes vor diesem. Die Institution der „Oberkeit“ („Obrigkeit“ ist eine spätere Bildung) enthüllt den Grundcharakter alles Staatswesens: die Herrschaft, die Ungleichheit bedingt und sich auf Ueber- und Unterordnung gründet. Durch seine Aufgabe, Ordnung und Frieden zu erhalten, unterscheidet sich der Staat von jedem anderen Gebilde, das eine Vielheit von Menschen umschließt. Jede Aufgabe begründet ein Amt, das von Gott gewollt und geschaffen ist, und aus diesem Ursprung und dieser Legitimation seine unbedingte Autorität herleitet, daher aber auch in der Verantwortung vor Gott geführt wird. Hier wird der Begriff der Herrscherverantwortung wieder lebendig und mit verpflichtender Kraft begründet. Gegenüber dem Gesetz, das nach Kolbenheyer nichts anderes als eine „künstliche Stütze des Lebens“ ist, und jeder Verfassung, die den Staat in Formen zwängen, ist für Luther das lebendige Billigkeitsgefühl der die Obrigkeit bildenden Männer entscheidend, und so zeichnet er das Bild des idealen Herrschers. Damit hat Luther dem absoluten Königtum protestantischer Prägung den Weg bereitet, wie es unter den Hohenzollern in Preußen seine vornehmste Gestaltwerdung findet.

Das durch die Auflösung des Reiches im Schwinden begriffene Nationalbewußtsein, dem die Gefahr drohte, auseinanderzufließen oder zerschlagen zu werden, erhält durch den Aufbau des Preußischen Staates vom Großen Kurfürsten bis Friedrich den Großen wieder eine staatliche Zusammenfassung, eine bindende Ausrichtung. In deutlichem Anklang an die zentralistische Herrschaftsordnung der romanischen Völker

---

5) Moeller van den Bruck: Die Deutschen 2. Bd. „Führende Deutsche“ S. 109.

6) Luther: De captivitate Babylonica 1520 S. 540, zit. nach Stapel: Der christl. Staatsmann S. 78.

7) Luther: Grund und Ursach aller Artikel Dr. Martini Luthers, so durch römische Bulle unrechtlich verdammt sind, 1521 VII S. 337. Zit. a. a. O.

8) Stapel, Der christliche Staatsmann S. 80.

und in enger Beziehung zu den Formengesetzen der Antike [9]), entwickelte sich der preußische Staat, dessen Grundlage die militärische Verfassung bildete. Gegen die deutsche Wesensart, die in ihrem Schöpfungsdrang zwar oft Gewaltiges im Reiche des Geistes geschaffen hat, deren aus germanischer Grundhaltung geborene Tragik es aber auch ist, sich bisweilen ganz zu verlieren, stellt der preußische Staatsgedanke die harte soldatische Zucht, die straffe Haltung, die rücksichtslose unbedingte Unterordnung unter das Gesetz des Staates, dessen erster Diener der König ist. Die altpreußische Staatsauffassung war aber — und darin zeigt sich neben der in den Hohenzollern ausgeprägten Herrscherverantwortung die protestantisch-lutherische, deutschem Wesen entsprechende Grundhaltung — nicht auf blinden Gehorsam, sondern auf freier Einordnung aufgebaut. An die Persönlichkeit wurden die höchsten Anforderungen gestellt: das Unpersönliche der preußischen Disziplin war nicht möglich ohne ein überpersönliches Gemeinschaftsgefühl, ohne eine innere Freiheit, die sich in freier Entscheidung zu dem Gehorsam bekannte. Diese durch das Gottesgnadentum einerseits, durch die patriarchalisch-menschliche Verpflichtung andererseits beschränkte persönliche Herrschaft, wie sie Luther vorgeschwebt hat, prägt sich in der Kultur- wie auch in der Wirtschafts- und Sozialpolitik Friedrich Wilhelms I. und seines Sohnes in gleicher Weise aus.

5. Stein und die Entwicklung Preußens zum „nationalen Erziehungsstaat".

Der erstarrte Absolutismus brach 1806 in Preußen zusammen. Der Freiherr vom Stein, der in seinem Reformprogramm an lutherisches Staatsdenken anknüpfte, wollte die alte Reichsidee auf der Grundlage der altdeutschen Ständeverfassung mit ihrer durchgehenden Gliederung und dem Staatsaufbau von unten nach dem Rechtsgedanken der Gegenseitigkeit, der Selbständigkeit und Eigenverwaltung der Glieder in ihrem besonderem Kreise in Preußen als der ersten Vorstufe zum Reich zu neuem Leben erwecken. „Aus dem ureigenen Geist des deutschen Volkes", wie Steins Freund Rehdiger schrieb, sollte der Neubau erfolgen. In altdeutschem Boden, in den Vorstellungen germanischer Unabhängigkeit und dem Recht der Stände auf Mitregiment liegen die Wurzeln seiner Reform. Die Genossenschaftsbildungen, die Amts- und Erbentage der Bauern, wie Stein sie in Westfalen noch lebendig erhalten gesehen hatte, die besonders im englischen Staats- und Verfassungsleben noch enthaltenen historisch verwachsenen Elemente staatlichen, vor allem nordgermanischen Lebens, beeinflußten Stein wesentlich. Der sittlich-erzieherische Wille des Freiherrn vom Stein, wie er in der Gestaltung der Selbstverwaltung und dem Kampf um die Unabhängigkeit der Nation

---

9) Dieser Ideenzusammenhang ist Moeller van den Bruck auf künstlerischem Gebiete besonders in den Schöpfungen Gillys offenbar geworden.

zum Ausdruck kommt, wurzelt in der Vorstellung Luthers vom Wesen und der Aufgabe des Staates, der Obrigkeit, die für den gottseligen Wandel der Untertanen verantwortlich ist, ausgerichtet aber wird er auf das Ziel der Staatsgesinnung, der Vaterlandsliebe, die durch die Teilnahme eines jeden am öffentlichen Leben der Nation erzeugt werden soll.

6. Die Entstehung der subjektiven öffentlichen Rechte und der Grundrechte.

Die Entwicklung Preußens zum „nationalen Erziehungsstaat" wird durch den Einbruch des Gedankenguts der französischen Revolution, das wir als Liberalismus bezeichnen, vereitelt. Der Liberalismus geht in der Ordnung des staatlichen Lebensbereichs von dem Bilde der selbsttätigen Harmonie der Welt aus. Die vom Schöpfer gewollte Harmonie soll erreicht werden in dem von freien kultivierten Persönlichkeiten getragenen Humanitätsstaat, zu dem die Menschen durch die ästhetische Erziehung, durch den freien Umgang mit der Kunst und dem Schönen herangebildet werden. In diesem Weltbild ist Gott keine unmittelbar wirkende gegenwärtige Kraft, sondern er hat seine Schöpfung — die Natur und den Menschen — sich selbst überlassen und sie mit der Fähigkeit zu unendlicher Eigenbewegung ausgestattet. Um eine solche universale Harmonie zu erreichen, der nicht nur die Gesamtheit „Welt" zustrebt, sondern auf die naturgemäß auch ihre Glieder wesensmäßig angelegt sind, bedürfen die Glieder der Freiheit, ihrer eigengesetzlichen Wesensart zu folgen. Das durch das freie Spiel der Kräfte selbsttätig erreichte harmonische Gleichgewicht führt zur sozialen Harmonie in der Gemeinschaft. Gemeinschaft ist also für den Liberalismus gleichbedeutend mit Harmonie, die auf der individuellen Freiheit des Einzelnen beruht [10]). Ursprünglich liegt so auch der liberalen Anschauung eine lebendige Gemeinschaftsvorstellung zu Grunde, denn die Rechte des Einzelnen erhalten ihre Existenzberechtigung überhaupt erst durch die Herleitung aus dem Wohle der Gemeinschaft, in deren Interesse es nach liberaler Auffassung lag, dem Einzelnen einen möglichst großen Spielraum seines Herrschaftswillens zuzuweisen. Freilich ist in dieser deistischen Vorstellung von der Eigenbewegung der Welt bereits die Erstarrung zu dem mechanistischen Gemeinschaftsbegriff im Keime vorgebildet. Zur Durchsetzung der Anerkennung der Freiheitssphäre des Einzelnen auch in der politischen Wirklichkeit erschien es notwendig, die Forderung der individuellen Freiheit vom Staat staatsrechtlich im Verfassungsrecht zu verankern. Der Uebergang vom ständischen zum absoluten Staat, der die Trennung von Staat und Individuum zur Folge hatte, da die Staatsgewalt als etwas dem einzelnen Fremdes

---

10) Vgl. Pfenning: Gemeinschaft und Staat in: „Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch." Bd. 96 H. 2 S. 309.

unabhängig von ihm konstituiert wurde, bildet die geschichtliche Entstehungsursache der Grundrechte, die sich als vor- und überstaatliche absolute Rechte des Einzelnen darstellten und die Aufgabe hatten, die Individualsphäre gegen den Staat abzugrenzen[11]). Schon in den aus den Grundrechten abgeleiteten subjektiven öffentlicheu Rechten, die das Freiheitsrecht aus dem Rahmen der Verfassung in den Bereich der Verwaltung übertrugen, wird indessen deutlich, daß diese dem Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes unterworfenen Rechte des Einzelnen ursprünglich nur in Beziehung zu dem Gliedschaftsverhältnis des Einzelnen im Volk gesehen und anerkannt wurden. Als Ausdruck der Stellung des Einzelnen im Ganzen bedeutete die Anerkennung eines subjektiven öffentlichen Rechts vor allem die Einordnung in den staatlichen Pflichtenkreis. Es ist daher unzutreffend, von einer individualistischen Grundhaltung zu sprechen, die bei der Begründung des subjektiven öffentlichen Rechts Pate gestanden habe[12]). Gerber drückt dies in seiner Schrift: „Ueber öffentliche Rechte" (1852) mit aller Klarheit aus, wenn er sagt: „Die öffentlichen Rechte sind ebenso wie die privaten rechtliche Willensäußerungen der Person, aber nicht als Individuum sondern als Glied einer beschränkendeu Gemeinschaft, nämlich der Volksverbindung" (S. 29).

Der Auffassung der Grundrechte und der subjektiven öffentlichen Rechte liegt ursprünglich der durchaus berechtigte und echt germanische Gedanke zugrunde, daß die Staatsuntertanen, das Volk, vor widerrechtlichen Eingriffen der Staatsgewalt zu schützen sind. Im englischen Verfassungsleben des 17. Jahrhunderts (Petition of Rights 1628, declaration of Rights 1689), in der westeuropäischen Aufklärung des 18. Jahrhunderts, in Rußland unter Katharina II., in Deutschland unter Friedrich dem Großen und Joseph II., in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fand dieser Gedanke seine besondere Ausprägung. Daher ist auch der absolute Staat ein — wenngleich „unausgebildeter" — Rechtsstaat, der sich als Vollstrecker höherer Gerechtigkeitswerte fühlt und insofern der ihn verpflichtenden Idee des Rechts untersteht. Denn jede Gemeinschaft, jedes Volk, kanu nur auf der Grundlage des Rechts, ohne Gefährdung durch widerrechtliches Handeln, gedeihen. Ihre unwiderstehliche Stoßkraft erhielt die auf dem Boden der Naturrechtsschule gewachsene Vorstellung von angeborenen Freiheitsrechten des Einzelnen durch die Forderung nach Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die völlige Trennung der Religion vom Staate, nach der die Wiedertäufer, Puritaner und Independenten verlangten, beruhte auf dem Ge-

---

11) Vgl. Maunz: Das Ende des subjektiven öffentl. Rechts in: „Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch." Bd. 96 H. 1 S. 72; Huber: Bedeutungswandel der Grundrechte in: „Arch. f. Oeff. R." Bd. 23 H. 1 S. 12.

12) Darauf weisen richtig hin: Maunz: „Ztschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. 96 H. 1 S. 76; Höhn ebenda Bd. 95 S. 658. Ders. in „Deutsche Rechtswissenschaft" 1936 H. 1 S. 28 ff.; Scheuner in „Persönlichkeit u. Gemeinschaft" aus Frank, Dtsch. Verwaltungsrecht 1935.

danken, daß die Staatsgewalt ihre Schranke an dem Gewissen des Einzelnen finde, die nicht um des Einzelnen willen gefordert und zugestanden werden muß, sondern die notwendig erscheint, um dem Einzelnen eine enge Verbindung mit Gott zu ermöglichen. Der alte Dualismus zwischen göttlichem und weltlichem Recht bricht erneut auf und fordert Entscheidung. In der Religionsfreiheit, die von der religiösen Bewegung des 15. und 16. Jahrhunderts erstrebt wird, finden sich daher die geistesgeschichtlichen Wurzeln der Grundrechte. Es ist bezeichnend, daß die Forderung der Gewissensfreiheit als religiöse Ausprägung des Freiheitsrechtes der Persönlichkeit zuerst auf angelsächsischem Boden erhoben worden ist, wo im Gegensatz zur Rezeption fremder Rechte in Deutschland seit der Mitte des 14. Jahrhunderts germanisches Rechtsdenken lebendig geblieben war, in dessen Mittelpunkt die Anerkennung der Persönlichkeit und des Eigentums steht. Um sich dem Gewissenszwang zu entziehen, den das Haus Stuart auch auf religiösem Gebiet auszuüben trachtete, wanderten die Puritaner nach dem jetzigen Gebiet der Vereinigten Staaten aus, um dort politische Gebilde zu begründen, in denen der Gedanke der Gewissensfreiheit zum erstenmale verfassungsrechtlich niedergelegt wurde. Die Grundrechtsteile der liberalen Verfassungen dehnten den Gedanken der individuellen Glaubensfreiheit auch auf die anderen Gebiete des politischen Lebens aus. In der französischen Deklaration vom 26. August 1789 tauchen diese Gedanken in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte wieder auf, und sie gehen in der Staatsform der konstitutionellen Monarchie des 19. Jahrhunderts eine eigenartige Verbindung mit dem überlieferten Obrigkeitsdenken ein, die in dem siegreichen Vordringen des demokratischen Gedankens begründet liegt. Zwei einander widersprechende Tendenzen machen sich gleichzeitig bemerkbar. Für die theoretisch-wissenschaftliche Anschauung waren System und Schau des bürgerlichen, liberalen Rechtsstaates seit der beginnenden Auflösung der politischen Einheit und ihrer wissenschaftlichen Anerkennung um die Mitte des vorigen Jahrhunderts [13]) von der Grundvorstellung beherrscht, daß jede Staatskonstruktion mit ihrem institutionellen und begrifflichen Unterbau auf einer Zweiteilung zwischen Staat und Gesellschaft, politischem und persönlichem Bereich aufgebaut sei. Die Aufspaltung des Gemeinschaftslebens in zwei wesensverschiedene Teile äußerte sich auf allen Gebieten der Rechtsordnung in der Gegenüberstellung von Staat und Gesellschaft, Staat und Recht, Staat und Genossenschaft, Staat und Wirtschaft, Staat und Persönlichkeit [14]). So steht im Verfassungsrecht der Hoheitssphäre des Staates der persönliche Freiheitsbereich des Einzelnen gegenüber.

---

13) Lorenz v. Stein: Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich (1840) u. Robert v. Mohl: Gesellschaftswissenschaft u. Staatswissenschaft (1851).

14) Carl Schmitt: Staat, Bewegung, Volk S. 29.

7. Hegel und die philosophische Begründung der Gemeinschaftsidee.

In der durch Hegel gekennzeichneten Staatsphilosophie des deutschen Idealismus ging dieser westeuropäische Rationalismus eine eigentümliche Verbindung mit dem durch Luther und das Preußentum entwickelten deutschen Ethos ein. Hegel steht zugleich im Schnittpunkt einer Gegenbewegung zur Aufklärung, die ihren Ausdruck in der Romantik und in der historischen Schule findet. So setzt sich Hegel in seiner „Philosophie des Rechts" für die Lehre vom Volksgeist ein, die Volk und Staat in ihrer den Einzelnen umschließenden Ganzheit betonte und für die Höherbewertung des Ganzen vor dem Individuum eintrat. In seiner philosophischen Begründung des Gemeinschaftsgedankens geht Hegel von der Vorstellung eines lebendigen Gemeinschaftslebens aus. Ein ursprüngliches Lebensgesetz waltet hier, das an den Menschen nicht als wesensfremde Norm von außen herantritt, sondern ihn durchdringt, sein Wesen trägt und bestimmt. Der Lebensstrom, der durch alle Glieder hindurchgeht und sie beseelt, ist die Sittlichkeit, und das von ihr beherrschte Ganze der lebendigen Gemeinschaft ist das Volk. Zur ständigen Erneuerung der Gemeinschaft hält Hegel es für notwendig, das freie Walten des Einzelnen anzuerkennen und ihm die Ordnung seiner eigenen Dinge selbst zu überlassen, damit die Gemeinschaft sich größeren Aufgaben widmen kann. Ohne ein gewisses Maß von Selbsttätigkeit und Selbstverantwortung aber wird sich der Einzelne nicht mehr als lebendiges Glied der Gemeinschaft, sondern nur mehr als deren Objekt fühlen. Die richtige Entsprechung zwischen Gesetz und Freiheit, die allein eine Zeit fruchtbar machen kann, war das Leitziel der Hegelschen Philosophie. Ihre Auswirkung ist in der preußisch-deutschen Politik bis zur Gegenwart unverkennbar. Bismarck's Streben nach einer Synthese über die Parteidogmen hinweg wird auf dieser Grundlage verständlich, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß Bismarcks Einstellung in erster Linie von der jeweiligen konkreten politischen Situation bestimmt wird und er daher vor allem aus der geschichtlichen Wirklichkeit verstanden werden muß. Damit bildet Hegel einen brauchbaren Ansatzpunkt für die Neugestaltung der geistigen Grundlagen unseres Volks- und Staatslebens. Denn auch im völkischen Führerstaat der Gegenwart muß dem Volksgenossen um der Gesamtheit willen ein gewisser eigener Lebenskreis vorbehalten sein und es ist erforderlich, bestimmte ideelle und materielle Güter zu schützen und zu wahren. Verwaltung und Rechtsprechung haben auch in der Vergangenheit auf Grund ihrer ständigen Fühlung mit der Wirklichkeit den wirklichen Zusammenhängen Rechnung tragen können.

8. Die deutsche Staatswirklichkeit im 19. Jahrhundert, insbesondere des Bismarck'schen Reiches.

In der staatsrechtlichen und politischen Wirklichkeit haben daher die ursprünglich „echten" und „eigentlichen" Grundrechte vor- und überstaatlicher Herkunft mit der Einführung des demokratischen Gedankens in das Verfassungsleben des 19. Jahrhunderts einen überraschenden Wandel in Sinngehalt und Geltungsgrund erfahren. Nicht mehr wie im absolutistischen Staat steht der Einzelne dem Staat selbständig und beziehungslos gegenüber, sondern er bezieht eine aktive Stellung zum Staat, die zum Verlust oder doch wenigstens zur einschneidenden Aenderung und Einschränkung des negativen Status zwingt.

Gerade auch im Kaiserreich unter der Kanzlerschaft Bismarcks ist das Bestreben deutlich erkennbar, das Deutsche Reich in eigener Weise „innerlich zu gründen", indem durch die Durchdringung von sozialem Gehalt und staatlicher Form, durch den Aufbau berufsständischer Vertretungen neben dem Parlament des allgemeinen Stimmrechts die innere Willensbildung in der Weise erfolgen sollte, daß jeder Einzelne im Wege genossenschaftlicher Selbstverwaltung innerlich in den Staat einbezogen werden sollte. Die hierin beschlossene Lösung des sozialen Problems, die Einbeziehung des Arbeitertums in den Staat, konnte sich gegen die mannigfachen Widerstände nicht durchsetzen. Wohl aber bedeutet die „politische Inpflichtnahme des deutschen Volkes durch die allgemeine Dienstpflicht" und der starke Expansionswille der Nation gerade auch auf wirtschaftlichem Gebiet, der doch nur aus einem kraftvollen Staatsbewußtsein heraus möglich sein konnte, eine weitgehende Einschränkung individueller Befugnisse. Aus angeborenen Freiheitsrechten des Einzelnen werden so objektive Schranken für die Ausübung der Staatsgewalt, und die Anerkennung der Grundrechte ist in der Geltung des objektiven Grundsatzes der gesetzmäßigen Verwaltung zu erkennen. Die ursprünglichen rein negativen Freiheitsrechte entwickeln sich so in der Richtung auf den Charakter „objektivierter Ordnungsprinzipien des staatlichen Lebens" (vgl. Huber: Bedeutungswandel der Grundrechte a. a. O.).

Diese neuartige Auslegung der Grundrechte setzte sich bereits vor dem Weltkrieg in Deutschland durch und sie wurde durch den zweiten Hauptteil der Weimarer Verfassung gefördert, dessen Vielfältigkeit es nahelegte, nicht nur bei der Bestimmung der Grundrechte als vor- und überstaatlicher Freiheitsrechte rein negativen Abwehrcharakters stehen zu bleiben sondern den Versuch zu unternehmen, sie zu aufbauenden Elementen der politischen Ordnung zu entwickeln. Freiheit und Gleichheit stehen indessen im Mittelpunkt des zweiten Hauptteiles der Weimarer Verfassung. Im Zusammenhang mit der unmittelbaren und mittelbaren grundrechtlichen Umgrenzung der Freiheitssphäre des Einzelnen steht der Gedanke der Gleichheit aller vor dem Gesetz, wie er in Art. 109 Abs. 1 der Weimarer RV. seine Verwirklichung gefunden hat. Auf die unterschiedslose

Anwendung der Gesetze durch Rechtsprechung und Verwaltung gewährte der Gleichheitssatz einen individuellen Anspruch des einzelnen Bürgers, ohne dessen Anerkennung das Freiheitsprinzip undurchführbar erschien. Der Grundsatz von der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung mit seinen beiden Bestandteilen: Vorrang des Gesetzes und Vorbehalt des Gesetzes waren ein Glaubenssatz des politischen Liberalismus. Neben den „echten" Grundrechten, die subjektive Einzelrechte begründen, findet sich aber eine Fülle von Bestimmungen nicht nur unmittelbar verfassungsorganisatorischen Charakters, die zahlreiche andersgeartete, unter sich wiederum verschiedenartige Verbürgungen, Sicherungen, Zusicherungen, Festlegungen, Gewährleistungen und Unverletzlichkeitserklärungen enthalten. Auch sie werden, da sie im zweiten Hauptteil der Weimarer Verfassung eingeordnet sind, sachlich unzutreffend und in unklarer Ausdrucksweise als „Grundrechte" bezeichnet; sie sind aber keine „echten" oder „absoluten" Grundrechte, und tragen diesen Namen ohne innere Berechtigung. Die Verschiedenartigkeit ihres Sinngehaltes entspricht dem Aufbauprinzip, das den zweiten Hauptteil der Weimarer Verfassung beherrscht. Die in sich gegliederte nationale Volksordnung mit ihren mannigfachen Formen und Einrichtungen wird zur Grundlage der politischen Einheit erhoben[15]).

Diese verschiedenen Deutungsversuche des zweiten Hauptteiles der ehemaligen Reichsverfassung von 1919 sind durch das geschichtliche Geschehen überholt worden, sie können heute nur noch ein zeitgeschichtliches Interesse beanspruchen. Eines steht jedoch auch heute noch fest: Zwar ist noch nicht abzusehen, ob und in welchem Umfange die nationalsozialistische Staats- und Volksordnung Grundrechte und subjektive öffentliche Rechte anerkennen wird, es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß auch der nationalsozialistische Staat dem Einzelnen Mitwirkungsrechte, Freiheitsrechte und positive Ansprüche zubilligen wird.

III. Die Volksgenossen als Glieder der staatlichen und völkischen Gemeinschaft.

1. Die allgemeine Stellung der Volksgenossen im Staate.

a) Ueberblick über die Pflichten und Rechte der Volksgenossen im Staate.

Jeder Volksgenosse wird als Staatsangehöriger von der unbeschränkten Hoheitsgewalt des Staates erfaßt. Die Zugehörigkeit zu dem Schutzverband des Deutschen Reiches, d. h. also die Staats-

---

15) Vgl. Huber: Bedeutungswandel d. Grundrechte in: Arch. f. Oeff. R. Bd. 23 H. 1 S. 93. In ähnlicher Weise bestimmt Smend die Grundrechte als das verfassungsrechtlich normierte „nationale Kultursystem der Deutschen". (Smend, Verfassung u. Verfassungsrecht S. 97) und Carl Schmitt sieht in ihnen das soziale Aufbauprinzip des deutschen Staates dargestellt (C. Schmitt: Hdb. d. St. R. Bd. 2 S. 604.

angehörigkeit als die weiteste Form des staatsrechtlichen Unterwerfungsverhältnisses auferlegt jedem Volksgenossen eine besondere Treuepflicht zum Vaterlande, der von Seiten des Staates eine Fürsorgepflicht für seine Angehörigen entspricht. Das Schwergewicht der wechselseitigen Beziehungen ruht bald auf der einen, bald auf der anderen Seite. Es geht jedoch nicht an, wie es heute vielfach geschieht, unter Außerachtlassung der geschichtlichen Wirklichkeit eine Verfassungswissenschaft entwickeln zu wollen, die auf parteipolitischen Parolen aufbaut und eine aus polemischen Gründen zugespitzte literarische Auseinandersetzung ihrem Neuaufbau zugrundelegt. Die absolutistisch-liberale Antithese, wie sie heute in die Vergangenheit hineingedeutet wird[16]), findet an der geschichtlichen Staatswirklichkeit keine Stütze, sie läßt sich nicht aus ihr rechtfertigen. Man wird der Bedeutung des Absolutismus, gerade auch für die Entwicklung des brandenburgisch-preußischen Staatswesens, nicht gerecht, wenn man in ihm die Rechtlosigkeit des Untertanen zum beherrschenden Leitsatz erhoben sieht. Diese orientalische Form eines despotischen Absolutismus ist der europäischen Staatenwelt überhaupt nicht bekannt, sie ist ihr wesensfremd. Weder in dem Preußen Friedrich Wilhelms I., der sein Herrschertum als Amt und Aufgabe in der Verantwortung vor Gott erblickt, noch auch in dem Frankreich Ludwigs XIV. ist der Herrscher als willkürlicher, keiner rechtlichen Bindung unterworfener Despot empfunden worden noch hat sich der Untertan rechtlos gefühlt. Der aufbauende, positive und damit entscheidende Wert des Absolutismus liegt im Gegenteil darin, daß er wieder eine feste staatliche Ordnung begründet und die Achtung vor ihr durchsetzt. Auf der anderen Seite beruht auch das Wesen des liberalen Staates nicht darin, daß in ihm die subjektiven Rechte des Individuums an erster Stelle stehen. Der deutsche Idealismus, dessen Einfluß auf die geistig-sittliche Haltung des deutschen Menschen wir dankbar anerkennen wollen, statt ihn zu verleugnen, sah in der Achtung vor der Persönlichkeit ein wertvolles Gut, das im Interesse des Gemeinwohls Schutz und Pflege beanspruchen durfte.

Mit der antithetischen Gegenüberstellung der beiden Denkrichtungen werden wir der deutschen Lebenswirklichkeit nicht gerecht. In dieser bindungslosen Entgegensetzung hat sich unsere deutsche Geschichte niemals vollzogen. Diese antithetische Denkweise kann auch nicht den fruchtbaren Ansatzpunkt zu einem Neuaufbau der Verfassungswissenschaft im nationalsozialistischen Reich abgeben. Die uns gestellte Aufgabe besteht vielmehr darin, anhand der geschichtlichen Staatswirklichkeit die wertvollen, positiven Kräfte der deutschen Staatsentwicklung herauszustellen, weiterzuentwickeln und sie zu einer schöpferischen Synthese zusammenzuordnen. Auf der Synthese, nicht auf der Verneinung und Ausschaltung der uns überlieferten geschichtlichen Werte des deutschen Staats- und Geistes-

---

16) Huber, Verfassung S. 217.

lebens kann allein der Neuaufbau der Verfassungswissenschaft des dritten Reiches erfolgen.

Die Treupflicht des Volksgenossen erschöpft sich nicht in der bloßen Pflicht zur Beachtung der Gesetze und in der Erfüllung bestimmter positiver Normen, sondern ihr ethisches Fundament erfordert es, daß sie im Bereich der gesamten Rechtsordnung als allgemeine und beherrschende Grundpflicht anerkannt wird. Sie fordert von dem Einzelnen jedes Opfer an Blut und Gut im Interesse des Vaterlandes und sie verlangt von jedem Volksgenossen, daß er in der Ausübung seiner Rechte, der Wahrnehmung seines Eigentums hinter dem Interesse der Allgemeinheit zurücksteht und sich ihm unterordnet. Die positiven Normen, die zur Erleichterung der Durchführung dieser ethischen Verpflichtung vielfach für Einzelfälle umgrenzend und erläuternd geschaffen werden, sind nie für die Treuepflicht konstitutiv. Sie regeln nur die Anwendung des allgemeinen Grundsatzes auf besondere Lebensverhältnisse. Wo positive Normen fehlen, gilt die Treupflicht in gleichem Maße, und auf den in ihr enthaltenen allgemeinen Rechtsgedanken kann stets zurückgegriffen werden, wenn es gilt, für die Regelung bestimmter Lebensverhältnisse die anzuwendende Norm zu finden. Die Treupflicht des einzelnen Volksgenossen gegenüber Führer, Volk und Reich ergibt sich aus der Gliedschaftsstellung des Einzelnen im Volk und ihre Verletzung richtet sich gegen den Lebenskern des Volkes. Daher steht für das neue Strafrecht, soweit es auf der Personalhoheit beruht, der Treubruch im Mittelpunkt der Strafbarkeitssphäre und zu seiner Sühne sind alle Arten von Vermögens-, Freiheits- und Ehrenstrafen, sowie die Todesstrafe bestimmt. Neben oder an die Stelle der strafrechtlichen Sühne kann in weitem Umfange die verwaltungsrechtliche Ahndung der Treupflichtverletzung treten. Diese erfolgt je nach dem Einzelfall in förmlicher, halbförmlicher oder formloser Weise, und ist ihrem Inhalt nach strafender, rechtszerstörender, rechtshindernder oder auch nur feststellender Natur. Die schärfste verwaltungsrechtliche Maßnahme ist die Ausstoßung aus dem Schutzverband des Deutschen Reiches durch Aberkennung der Staatsangehörigkeit [17]). Von ihr darf nur in besonders schweren Fällen und nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Reichsangehörige sich durch Aufenthalt im Ausland der staatlichen Strafgewalt tatsächlich entzieht. Die Ausgestaltung der Gesetzgebung zum Schutze des deutschen Volksvermögens, die für den Wirtschaftsverrat die Todesstrafe festgesetzt [18]), die Erfüllung der Arbeitsdienst- und der Wehrpflicht, sind in gleicher eindringlicher Weise Beweiszeichen für die vornehmste Pflicht des Volksgenossen gegenüber der Gesamtheit, die zugleich sein höchstes Recht darstellt.

---

17) Vgl. § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgernngen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 480)

18) Vgl. § 1 des Gesetzes gegen Wirtschaftssabotage vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 999)

Gerade die Wehrpflicht, deren Erfüllung die Voraussetzung für die volle Rechtsstellung des Volksgenossen im Volk als Reichsbürger ist, zeigt die Einheitlichkeit der Rechtsstellung, die eine Aufspaltung in Berechtigungen und Pflichten vielfach überhaupt nicht mehr zuläßt. Schon aus dem Begriff der Wehrunwürdigkeit ergibt sich, daß die Pflicht gegen die Gesamtheit und die Ehre der Persönlichkeit miteinander verbunden sind [19]). Wer die volle Ehrenstellung in der Gemeinschaft verloren und verwirkt hat, ist nicht wehrwürdig und kann daher zur Erfüllung der Wehrpflicht auch nicht aufgerufen werden. Altgermanisches Gedankengut ist in dem Gedanken der allgemeinen Dienstpflicht, die auf dem Grundsatz der Wehrehre beruht, lebendig. Pflicht und Recht jedes freien Mannes war es, zum Schutze von Sippe, Sippengebiet und Stammesburgen unentgeltlichen Kriegsdienst zu leisten. Das Heer war das Volk in Waffen. Nach vielfältigen Wandlungen der Wehrform schuf Friedrich Wilhelm I. in Preußen durch die staatliche Reorganisation der Armee in der militärischen Verfassung die Grundlagen des staatlichen Aufbaues Preußens. Obwohl das Kantonsystem etwas ganz anderes bedeutete als die allgemeine Wehrpflicht, so bildete die Armee doch im friderizianischen Preußen keinen Fremdkörper, sondern sie war in die ständische Verfassung des Landes und in die Gesamtwirtschaft organisch eingegliedert. Da aber die Städte im wesentlichen vom Heeresdienste befreit blieben, während der Adel fast ausnahmslos, die Bauern in ihrer überwiegenden Mehrheit durch die Armeeorganisation erfaßt wurden, lebte die Bürgerschaft, der gebildete Mittelstand allein seinen kaufmännischen und kulturellen Interessen, und die Armee führte ein isoliertes Sonderdasein außerhalb des Volkes ohne Zusammenhang mit dem Gemeinschaftswesen.

Die französische Revolution mobilisiert eine Nation und Napoleon vermag eine Nation in Waffen zum Kampfe einzusetzen. Bereits vor dem Zusammenbruch vor 1806 tritt in Scharnhorst's Schau neben die Armee des Staates die mobilisierte Volkskraft. Nation, Armee, Regierung sind untrennbar verbunden. „Jeder Bewohner ist ein geborener Verteidiger seines Staates", so heißt es im „vorläufigen Entwurf zur Verfassung der Provinzialtruppen". Für Scharnhorst ist der höchste Dienst an der Nation der militärische Einsatz für sie, der Einsatz mit Blut und Leben. Nicht mehr wie im Mittelalter auf Standesrechten, nicht mehr wie im Zeitalter des Absolutismus auf Zwang ruht die militärische Persönlichkeit, sondern freie Hingabe, Ehrgefühl und Vaterlandsliebe, wie sie uns in der Antike die Leichenrede des Perikles und die Elegien des Tyrtaios künden, bilden die Grundlage des Heeresdienstes. In dem neuen Heer wird die neue Anschauung vom Volksganzen lebendig, das als Ganzes bedroht wird und als Ganzes

19) Vgl. § 1 des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935: „Wehrdienst ist Ehrdienst am Deutschen Volke"

zur Waffe greift[20]). Da dem Offizier Scharnhorst in der Gestalt Steins der ebenbürtige Staatsmann zur Seite stand, bedeutete diese Mobilisierung zugleich das Wesen der neuen deutschen Nation. Die Trennung des Soldatentums von der Nation und ihrem geistigen Leben ist überwunden. Das Heer wird zum Werkzeug ständiger Erziehung zum Staatsbürgertum. Staatsgeist und Heeresverfassung bedingen und befruchten sich gegenseitig. Die Not der äußeren Bedrückung und die preußische Armee sind die beiden Mittel, mit deren Hilfe es Stein und Scharnhorst gelingt, über Klassik und Idealismus hinweg Gestalt und Gemeinschaft der deutschen Nation zu verwirklichen. Trotz der politischen Vorherrschaft des liberalen Gedankens im 19. Jahrhundert blieb diese Zielsetzung der Armee lebendig, wenn sie auch vielfach erschwert und gehemmt wurde. Der Nationalsozialismus hat mit der Proklamation der Reichsregierung an das deutsche Volk vom 16. März 1935 und dem Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht vom gleichen Tage die allgemeine Wehrpflicht in der uneingeschränkten Form eingeführt, wie sie selbst 1813 nicht verwirklicht werden konnte. Die nationale Volksgemeinschaft als der oberste Maßstab allen Handelns findet in der Wehrpflicht ihre sinnfälligste Ausprägung und Verwirklichung.

b) Rechtsschutz.

Der Rechtsschutz der Stellung, die der einzelne Volksgenosse in der staatlichen und völkischen Gemeinschaft einnimmt, ist von besonderer grundlegender Bedeutung. Er erfolgt durch die Gerichtsbarkeit und durch die Verwaltung, insbesondere auch durch die Polizei. Die Sicherung der Rechtsstellung des Einzelnen dient dem Vertrauen zur Staatsführung, dient der Erhaltung des völkischen Grundwertes der Gerechtigkeit als der sittlichen Grundlage der Volksgemeinschaft. Es bedeutet für den Volksgenossen einen starken Anreiz, seine Kräfte zu entfalten, wenn er sich als Glied der Gemeinschaft anerkannt und in seiner Ehre, seiner Freiheit und seinem Eigentum geschützt sieht. Dieser Rechtsschutz soll die gesamte völkische Rechtsordnung schützen, indem er die nationalen Gemeinschaftswerte, die der Staat der aufrechten, selbstverantwortlichen Persönlichkeit verdankt, im Interesse der nationalen Ganzheit gewährleistet und sie auch gegen willkürliche behördliche Eingriffe schützt. Die Grundgedanken des heutigen Rechtsstaates: die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der justizförmige Rechtsschutz und die Dreiteilung der Gewalten haben sich bereits in der absoluten Monarchie vorbereitet, sie sind nicht etwa erst ein Ergebnis der liberalen Zeit. Auch der absolute Monarch gewährleistet dem Untertan im Interesse der Entwicklung des Staats- und Volksganzen eine rechtlich gesicherte Sphäre zur eigenen Entfaltung. Die Bindung der fürstlichen Behörden im absoluten Staat

20) Vgl. § 2 des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935: „Die Wehrmacht ist der Waffenträger und die soldatische Erziehungsschule des deutschen Volkes“.

an die Dekrete und Instruktionen des Fürsten, deren strikteste Einhaltung vom König ständig überwacht wurde, erweckte in dem Untertanen das sichere Gefühl, auf ihre Einhaltung vertrauen zu können, und bewirkte so die Voraussehbarkeit staatlicher Verwaltungstätigkeit. Wenn diesen Befehlen des Herrschers auch der streng generelle Charakter und die Bestandgarantie fehlten und die Instruktionen sich als Verwaltungsnormen, nicht als Rechtsnormen darstellen, so liegt doch in der durch die Kontrolle des Fürsten garantierten Stetigkeit dieser Ordnung deutlich die Anerkennung des Wertes einer bestehenden Ordnung beschlossen. Auch im absoluten Staat muß der Herrscher wenigstens im Bereich der Justiz auf willkürliche Handlungen im Einzelfalle verzichten und sich unter gewissen Voraussetzungen den von ihm selbst gesetzten Regeln nnterwerfen. Mit der Fiskustheorie, die den Fiskus schadensersatzpflichtig machte und ihn der Entscheidung der Zivilgerichte unterstellte, wenn er als Hoheitsträger in Rechte des Untertanen eingegriffen hatte, war ein entscheidender Schritt auf dem Wege zur gesetzmäßigen Justiz getan. Nicht um des Einzelnen willen band sich der Landesherr an diese Regeln, sondern das Wohl und Interesse des Staates verlangten die unbedingte Befolgung der Verwaltungsregeln durch König und Beamtentum; denn das Wohl des Staates beruhte auf der Leistungsfähigkeit der Untertanen und diese war umso größer, je mehr sie sich in festen Bahnen bewegen konnte. Das war aber nur möglich, wenn die Vorausberechenbarkeit der Rechtsfolgen gesichert war. Wenn sich das Rechtsleben eines Volkes zwischen den beiden Polen der unmittelbaren Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit abspielt, so hat auch der Absolutismus sich von der richtigen Erkenntnis leiten lassen, daß es die Aufgabe des Gesetzes sei, in gleicher Weise der Gerechtigkeit wie der Ordnungsverwirklichung zu dienen und die beiden Prinzipien miteinander zu versöhnen und in ein harmonisches Verhältnis zu bringen. Denn die Ueberbetonung des Inhaltswertes der Billigkeit und Gerechtigkeit im Einzelfall, an deren Verwirklichung allein der Wert des Gesetzes gemessen wird, führt zur naturrechtlichen Rechtsschöpfung, die dem subjektiv verschiedenen Ermessen des Richters und damit der Rechtsunsicherheit weitesten Spielraum gibt. Wer dagegen nur den Formwert, die positive Norm als Ordnungsfaktor anerkennt, wird oft der Lebensrichtung der Gemeinschaft nicht gerecht werden können. Es gilt, zwischen beiden Extremen die richtige Verbindung zu finden.

Rechtssicherheit ist die grundlegende Voraussetzung unseres Staatslebens. Sie erwächst als Synthese aus germanischer Selbstbehauptung des eigenen Rechts und antiker objektiver Ordnung. Wenn der Volksgenosse keine Klarheit darüber hat, welchen Umfang sein Lebenskreis besitzt, was ihm erlaubt und was ihm untersagt ist, welchen Einschränkungen seines Lebenskreises er sich zu unterwerfen hat und welche Ansprüche er als berechtigt durchsetzen kann, wird er nie ein selbstverantwortliches freischaffendes Glied der Volksgemeinschaft bilden können.

Die Rechtmäßigkeit der Verwaltung muß im Interesse der Volksgemeinschaft gefordert und durchgeführt werden, und es ist eine müßige Streitfrage wissenschaftlicher Begriffsbildung, ob man die Befugnis des Volksgenossen, zur Wahrung des sozialen Interesses gegen die Verletzung seiner Rechtsstellung einen eigenen Anspruch geltend zu machen, als „subjektives Recht" bezeichnet oder darin lediglich ein Mittel zum Schutz von Lebensgütern der Nation sieht. Die einstimmig gebilligte Beibehaltung der Verwaltungsgerichtbarkeit im nationalsozialistischen Staat zur Nachprüfung von Verwaltungsakten durch unabhängige Gerichte trägt der Erkenntnis Rechnung, daß Befehlsgewalt und richterliche Nachprüfung in notwendiger Wechselwirkung zueinander stehen. Die für das ordnungsmäßige Arbeiten eines modernen Staates notwendige Dezentralisation führt leicht dazu, daß die unbeschränkte Befehlsgewalt einer behördlichen Stelle den Willen des Führers außeracht läßt oder ihm sogar zuwiderhandelt. In dieser Anschauung liegt kein Mißtrauen gegen die Sachlichkeit der Verwaltung, sondern sie entspringt dem Wesen der Verwaltung, deren schöpferisch gestaltende Maßnahmen sich vielfach einer vorausschauenden Regelung in abstrakter Form widersetzen und gerade darum die Möglichkeit einer Korrektur durch unabhängige Gerichte erfordern, die vom Dienstbefehl freigestellt sind und so die Durchführung des Führerwillens in allen Fällen verbürgen.

Die Sicherung der Rechtsstellung des Einzelnen ist ein wesentlicher Bestandteil des Gemeinrechtes. Aus ihm bestimmen sich ihr Inhalt und ihre Grenzen.

Im Rahmen der völkischen Lebensordnung entwickelt daher auch die nationalsozialistische Verwaltungsrechtsordnung Persönlichkeitsrechte und schützt sie in diesem Umfange. Wenn man allerdings früher zwischen den liberalen Freiheitsrechten, den demokratischen Mitwirkungsrechten und endlich den staatssozialistischen Rechten unterschied, so ist festzustellen, daß diese drei Hauptgruppen subjektiver Rechte von der Umgestaltung und Wandlung des Rechtsdenkens verschieden ergriffen worden sind. Die sogen. demokratischen Mitwirkungsrechte nach Art der mannigfachen Wahl- und Stimmrechte sind verschwunden[21]). An ihre Stelle sind vielfach Beratungsrechte getreten, so z. B. in der „Deutschen Gemeindeordnung" (§ 48: Bildung der Gemeinderäte). Anders steht es mit der Weitergeltung der Rechte, die eine positive Staatsleistung inhaltlich zum Gegenstand haben. In der Deutschen Gemeindeordnung ist z. B. dem Einwohner ausdrücklich ein derartiges subjektives Recht auf die Benutzung der gemeindlichen Anstalten verliehen worden. Auch auf dem Gebiete der

---

21) Das „Gesetz über Volksabstimmung vom 14. 7. 1933" beruft das Volk in seiner Gesamtheit in bestimmten Fällen als Gesetzgeber und verleiht seiner Entscheidung die Geltungskraft eines Rechtssetzungsaktes. In den bisher praktisch gewordenen Fällen führte die Anrufung des Volkes mehr zu einer Treuekundgebung für die Maßnahmen der Staatsführung als zu einer Meinungsäußerung des Volkes, da die Entscheidung über die Maßnahme bereits vor der Volksabstimmung getroffen war.

Sozialversicherung und des Beamtenrechts sind daher die mannigfachen Rechtsansprüche aufrecht erhalten worden.

Grundsätzlich wird zu sagen sein: Ausmaß und Verfahren des Rechtsschutzes sind in den einzelnen Rechtsgebieten ihrer Eigenart entsprechend verschieden geartet. An ihrem Bestehen ist jedoch nicht zu rütteln, und ihre Zielsetzung ist stets die gleiche. Der gesamte Rechtsschutz, mag er in der Verwaltung, im Rechtsverkehr, im Strafrecht oder im Bereich des ständischen Lebens gewährt werden, erfolgt um der Sicherung der völkischen Ordnung und ihrer Teile willen.

Die Anerkennung solcher Rechte im Einzelfall bleibt der Gesetzgebung vorbehalten, die nur dort ein subjektives Recht begründen wird, wo das Interesse des Einzelnen um der Volksgemeinschaft willen gegeben ist. Ein nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich anerkanntes Einzelinteresse verleiht dem einzelnen die Befugnis, das Einschreiten der Verwaltung zu fordern, wenn die Verwirklichung dieses Rechts gefährdet erscheint.

In der Rechtsprechung der obersten Verwaltungsgerichte der Länder bis in die jüngste Zeit kommt klar zum Ausdruck, daß die Rechtswahrung in ihrer letzten und vollkommensten Form Aufgabe der Gerichtsbarkeit ist. Sie erfordert es, daß gewisse Verwaltungsakte, wie z. B. die Versagung und Entziehung gewerberechtlicher Genehmigungen, von den Gerichten selber vorzunehmen sind und dabei das Ermessen der Verwaltungsbehörde der Nachprüfung durch die Gerichte unterliegt. Auch in der Frage der Nachprüfbarkeit polizeilicher Anordnungen hat das Preußische Oberverwaltungsgericht den Standpunkt vertreten, daß der gerichtliche Schutz gegen Willkürakte der Polizeiorgane sich auch darauf erstrecke, polizeiliche Anordnungen der ordentlichen Polizeibehörden daraufhin nachzuprüfen, ob ihr ernsthafte Erwägungen staatspolitischer Natur zugrunde liegen und diese in der Verfügung oder sonst erkennbar Ausdruck gefunden haben. Ist dies der Fall, so ist — nur dann — die richterliche Nachprüfung ausgeschlossen. Die bloße Erklärung der Polizeibehörde, es handele sich um eine staatspolizeiliche Verfügung, genügt nicht.

Auch aus diesen wenigen Beispielen ergibt sich deutlich, daß Wert und Würde des einzelnen danach bemessen ist, was er für die Gemeinschaft des Volkes bedeutet. Subjektive öffentliche Rechte können ihm daher nur insoweit und nur in der Richtung zustehen, als sie der Stärkung der volksverbundenen und volksverpflichteten Persönlichkeit dienen. Innerhalb des durch diesen Maßstab gezogenen Rahmens können daher nur Ansprüche entstehen, die den deutschen Menschen wirtschaftlich stützen und ihn in sittlich-nationaler Richtung durch die Darstellung echten Deutschtums in Gottesfurcht, Vaterlandsliebe, Familiensinn, Nächstenhilfe, Wehrhaftigkeit, Wahrhaftigkeit, Tapferkeit, Treue und Ehre zur vollen Entfaltung zu bringen vermögen. Das „Politische Testament" des Reichsfreiherrn v. Stein vom 24. November 1808 enthält bereits diese Gedanken,

deren zeitlose Gültigkeit für die Gestaltung deutschen Staats- und Rechtslebens berechtigt, sie in unserem Zusammenhang als Richtlinie anzuführen.

c) Die wirtschaftliche Inpflichtnahme des Volksgenossen.

Neben der Wehrpflicht gehört die Steuer- und Beitragspflicht zu den wichtigsten, persönlich am stärksten für jeden einzelnen unmittelbar fühlbaren Leistungspflichten jedes Gemeinschaftsgliedes. Die Steuer ist eine ohne Gegenleistung geschuldete Abgabe, die gleichmäßig von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen allen auferlegt wird, auf die der gesetzliche Tatbestand der Leistungsverpflichtung zutrifft. Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Grades an steuerlicher Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen sind Steuern grundsätzlich von jedem zu entrichten, bei dem der Tatbestand der allgemeinen Steuerpflicht überhaupt erfüllt ist. Es ist dafür gleichgültig, ob der Einzelne die Verwaltungseinrichtungen, die er zu seinem Teile mitfinanziert, überhaupt jemals in Anspruch nimmt oder für sich nehmen kann. Für die Begründung der Steuerpflicht spielt das gar keine Rolle. Die Empfindung des bloß Pflichtmäßigen, der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, einer Last, ja auch eines Opfers, wie sie in der bisherigen Verwaltungsrechtslehre herrschend war, entspricht nicht dem Denken und der Wirklichkeit unserer Zeit. Im „Winterhilfswerk des deutschen Volkes“ ist die Grenze zwischen „Steuer“ und „Opfer“ völlig gefallen. Der Zwangscharakter der Steuer ist abgelöst durch die Freiwilligkeit der Beisteuern zur Linderung der Lage notleidender Volksgenossen. An die Stelle pflichtmäßiger Erfüllung ist weitgehend der freiwillige Einsatz getreten.

Mit dieser neuen Haltung ist auch die Forderung an eine geläuterte Steuermoral verknüpft. Der Kampf um die Steuerehrlichkeit und die Steuermoral ist ein wichtiges Mittel der Erziehung zur Gemeinschaftspersönlichkeit. Er wird umso erfolgreicher sein, je stärker das Steuerrecht die finanzielle Selbstverwaltung der Gemeinden anerkennt und der verantwortlichen, schöpferischen und entschlußfreudigen Einzelpersönlichkeit den Weg freimacht. Die Steuerreform des nationalsozialistischen Staates wird von diesen Gesichtspunkten bestimmt. Die Neuverteilung der großen Reichssteuerüberweisungen auf Grund des „zweiten Gesetzes zur Aenderung des Finanzausgleichs“ vom 30. März 1936 [22]) bestimmte sich nach zwei Gesichtspunkten. Die stärkere Einstellung der gesamten öffentlichen Finanzwirtschaft auf die zentralen Aufgaben des Reiches ließ es notwendig und berechtigt erscheinen, daß das Reich in stärkerem Maße die Verfügung über die großen Realsteuern erhielt, weil die überraschend günstige Steuerentwicklung auf die Bemühungen des Reiches zurückging, durch die der Volkswirtschaft der entscheidende Antrieb gegeben wurde. Auf der anderen Seite mußte

---

22) RGBl. I S. 315 ff.

aber auch den Gemeinden im Rahmen ihres Wirkungsbereichs eine gewisse finanzwirtschaftliche Bewegungsfreiheit eingeräumt werden[23]. Diesem zweiten Gedanken hat die „Deutsche Gemeindeordnung" vom 30. Januar 1935 weitgehend Rechnung getragen, indem sie die Gemeinden als Träger einer selbständigen, d. h. in erster Linie selbstverantwortlichen Finanzwirtschaft bestätigt hat. Die Realsteuergesetzgebung vom 1. Dezember 1936[24] hat schließlich die Gewerbesteuer und die Grundsteuer überhaupt vom Staate, d. h. von den bisherigen Ländern gelöst und sie ausschließlich den Gemeinden als Einnahmequelle zugewiesen. Diese neue einheitliche Regelung des Finanzausgleichs muß zwangsläufig mit der Umschichtung der Einnahmequellen zwischen Ländern und Gemeinden auch eine Verlagerung in der Aufgabenverteilung zwischen Ländern und Gemeinden nach sich ziehen[25]. Nach den bisher erkennbaren Ansätzen wird sich die Entwicklung in der Richtung bewegen, daß die Finanzwirtschaft der Gemeinden, die den Unterbau des künftigen Gesamtstaates bilden werden, neben kleineren Steuern und den Einnahmen aus den gemeindeeigenen Wirtschaftsunternehmungen vor allem auf den Realsteuern und der Bürgersteuer als der einzigen gemeindlichen Personalsteuer beruhen wird. Den Lastenausgleich wird das Reich auf Grund eines Verteilungsschlüssels vornehmen, dessen Gestaltung sich nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und ihrer Realsteuerkraft bestimmen wird. Der einzelne Volksgenosse hat daher innerhalb seines gemeindlichen Lebenskreises, mit dem er sich stets am engsten und unmittelbarsten verbunden fühlt, jederzeit den Einblick in die Erhebung und Verwendung der von ihm eingezogenen Steuern. Er wird lernen, daß nur die genaue und pünktliche Erfüllung seiner Steuerpflichten eine sichere, geordnete Finanzlage der Gemeinde gewährleisten kann. Mit der Erkenntnis des einzelnen Volksgenossen, daß auf seiner Steuerleistung das Eigenleben der Gemeinde, ihre Kraft und Selbständigkeit beruht, wird sich auch die Einstellung verlieren, daß die Steuer ein lästiges Uebel bedeutet, sie wird zu einer selbstverständlichen Gemeinschaftsleistung, die freudig erbracht wird[26].

Der Vernichtung des kleinen und mittleren Betriebes und des in ihm besonders rein verkörperten Wagemutes des selbständigen Unternehmers ist der nationalsozialistische Staat dadurch entgegengetreten,

---

23) Vgl. Surén: Sicherung der Gemeindefinanzen im: RVBl. 1936 S. 479.

24) RGBl. I S. 961 ff.

25) Vgl. Popitz: Die finanzwirtschaftl. Voraussetzungen der Reichsreform, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1937 H. 1 S. 6 ff.

26) Die Erwartung, daß eine solche Haltung allgemein wird, ist durchaus nicht wirklichkeitsfremd. In den Handelsstädten, vor allem in Bremen, wo die Anteilnahme der Bürger an den Aufgaben ihres Gemeinwesens stets besonders eng und unmittelbar empfunden wurde, galt die Steuerleistung von jeher als eine Ehrenpflicht des Bürgers, der sich jeder gerne unterzog.

daß er die Rückbildung von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften und Einzelunternehmungen steuerlich begünstigt hat[27]).

Die steuerpolitischen Maßnahmen, die bevölkerungspolitischen Zwecken dienen sollten, sind vielfacher Art. Die Senkung der landwirtschaftlichen Grund- und Umsatzsteuer, die Förderung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen, die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten und die Steuerfreiheit der Kleinwohnungen und Eigenheime, die Gewährung von Ehestandsdarlehen — alle diese Akte der Steuergesetzgebung sind darauf ausgerichtet, den allgemeinen Tatbestand der Steuerpflicht nach bevölkeruugspolitischen Gesichtspunkten zu gliedern. Wohl gilt die Legaldefinition des § 1 der Reichsabgabenordnung offiziell unverändert weiter, aber sie hat in ihrem Inhalt dadurch eine entscheidende Wandlung erfahren, daß die Steuer als Gemeinschaftsleistuug zur Durchführung der politischen Ziele der Gemeinschaft gefordert wird.

d) Eigentum und Enteignung.

Das Eigentum als Grundform des menschlichen und wirtschaftlichen Lebens ist in dem Neuaufbau unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens seit der Machtergreifung grundsätzlich anerkannt und garantiert worden. Die neue Eigentumsverfassung, die sich mit dem Umbau der deutschen Volksgemeinschaft und ihrer Wirtschaftsordnung herausgebildet hat, wird dadurch gekennzeichnet, daß sie die Notwendigkeit des Privateigentums aus weltanschaulichen, kulturellen und wirtschaftlichen Gründen aufs nachdrücklichste anerkennt, dem Selbstbestimmungsrecht des Eigentümers jedoch Schranken setzt, wenn er seine Pflichten der Gemeinschaft gegenüber verletzt. Während die Bestimmung des Art. 153 der Weimarer Reichsverfassung: „Eigentum verpflichtet" eine leere Formel geblieben ist, die in Wissenschaft und Rechtsprechung höchstens theoretische Anerkennung fand, liegt der national-sozialistische Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" stillschweigend oder ausdrücklich der Begründung des Eigentums zugrunde. Nicht in der Okkupation oder in der naturrechtlich verstandenen, durch Sozialvertrag erfolgten Aufteilung der Güter liegt die Rechtfertigung des Eigentums beschlossen, sondern nach deutschrechtlicher Auffassung im Erwerb durch eigene Arbeit oder wenigstens durch die Arbeit der Sippe in der Zuordnung des Eigentums an eine bestimmte, letztlich der Volksgemeinschaft dienenden Aufgabe. Ein bindungs- und verantwortungsloses Eigentum gibt es daher nicht mehr. Jeder besitzende Volksgenosse ist zur verantwortlichen Verwaltung seines Eigentums gegenüber Volk und Staat verpflichtet; und die Rechtfertigung seiner Eigentümerrechte liegt allein darin, daß er dieser Verantwortung nachkommt.

27) Vgl. Aktiengesetz vom 30. 1. 1937 (RGBl. I S. 107), Gesetz über die Auflösung u. Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften v. 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 569 ff.).

Der Mannigfaltigkeit des Lebens und der Verschiedenheit der Aufgabestellung kann jedoch nur dann Gerechtigkeit geschehen, wenn auch die Rechtsordnung das Verhältnis von Personen und Sachen der Vielförmigkeit der Lebenstatbestände entsprechend regelt. Die berufsständische Aufgabenstellung, die persönliche Sonderordnung, in der der einzelne Volksgenosse als Bauer, Betriebsführer oder Kaufmann der Gemeinschaft angehört, bestimmt die soziale Pflichtgebundenheit des Eigentums.

Der klassische Enteignungsbegriff der Zeit des Bismarck'schen Reiches, der Zeit der selbstsicheren Ruhe und Geschlossenheit, in der unter Enteignung nur die zwangsweise durch Verwaltungsakt erfolgende Uebertragung von Grundstückseigentum von einem privaten Eigentümer auf ein öffentliches Unternehmen verstanden wurde, ist für die heutige Auffassung des ständisch und gesamtvölkisch gebundenen Eigentums zu eng und schematisch. Die landesrechtliche Gesetzgebung des absolutistischen Staates gründete jede Enteignung auf eine gesetzliche Grundlage. Dem Widerstand des Bürgertums gegen den absolutistischen Polizeistaat gab dieser insofern nach, als er auf Grund der Fiskustheorie jede Enteignung nur gegen Entschädigung vornahm. Die Allmacht des Gesetzes, das mit der französischen Revolution den absoluten Fürsten ablöste, erkannte Enteignungsschranken gegenüber seiner Befugnis grundsätzlich nicht an. Eingriffe in das Eigentum auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erschienen daher jederzeit zulässig. Die Einzelenteignung durch Verwaltungsakt als Maßnahme der Exekutive dagegen wurde umso sorgfältiger umgrenzt und überwacht, da man hier Uebergriffe und Willkürakte der Verwaltungsbehörden fürchtete, wie sie dem Absolutismus zugeschrieben wurden. Auch die Enteignung im Verwaltungswege wurde an das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gebunden, und die Eigentumsgarantie erforderte eine volle Entschädigung, die dem verkehrswirtschaftlichen Kapitalwert des enteigneten Grundeigentums entsprach. Die Festsetzung der Entschädigung der Verwaltung erfolgt im Einklang mit der alten Trennung von Justiz und Verwaltungssachen durch die ordentlichen Gerichte. Der klassische Enteignungsbegriff erfaßte daher nur die volle Entziehung des Grundeigentums durch Akte der allgemeinen Verwaltungsbehörde nur für Zwecke der allgemeinen Verwaltung. Die inhaltliche Bindung des Eigentümers an die berufsständische und gesamtvölkische Ordnung blieb hierbei unberücksichtigt. Auch die Eigentumsbeschränkungen beruhten auf gesetzlicher Grundlage. §§ 74, 75 Einl. ALR. gewährten die Aufopferungspflicht für rechtmäßige Verwaltungseingriffe, der ein Entschädigungsrecht entsprach. „Dulde und liquidiere", das war die Rechtssphäre der Untertanen im absolutistischen Polizeistaat. Die neue Enteignungsgesetzgebung lehnt sich in den Fällen an den klassischen Enteignungsbegriff an, wo im allgemeinen Verwaltungswege Grundeigentum voll und ganz entzogen wird. Nur in diesen wenigen Gesetzen wird der ordentliche Rechtsweg zur Geltendmachung

von Entschädigungsansprüchen zugelassen. Zugebilligt wird aber auch von den letzten drei Gesetzen nicht eine „volle“, sondern nur eine „angemessene“ Entschädigung. Gegenüber fast 80 Gesetzen und Verordnungen, die seit der Machtübernahme auf diesem Gebiete ergangen sind, ist dies eine verschwindend kleine Zahl.

Die Rechtsprechung in der Zeit des Weimarer Zwischenreiches erweiterte den Kreis der Enteignungshandlungen, gegen die die Verfassung Schutz gewährte, da dies vielfach das einzige Mittel der Wirtschaft war, um sich gegen unsachliche Eingriffe parteipolitischer Natur erfolgreich zur Wehr setzen zu können. Die wirtschaftliche Volksnot nahm der Enteignungsgarantie der Weimarer Reichsverfassung im Art. 153 jeden praktischen Sinn, zumal die generelle Enteignung in Form der gesetzlichen Entziehung von Vermögenswerten immer mehr die Hauptzahl der Enteignungsfälle bildete. Gegen Wortlaut und verfassungspolitischen Sinn des Art. 153 wurde die Enteignungsgarantie dazu benutzt, um jeden gesetzesförmigen Eingriff und die Entziehung oder Minderung subjektiver Rechte unter den Enteignungstatbestand des Art. 153 zu subsumieren. Verfassungsgarantien, Voraussetzungen und Begriffsbildungen des Art. 153 sind heute außer Kraft gesetzt und nicht mehr anwendbar. Die neuen Enteignungsgesetze haben den ordentlichen Rechtsweg fast durchweg grundsätzlich ausgeschlossen und die volle Entschädigung überall durch eine angemessene ersetzt.

Es ist schwierig, die zahlreichen einzelnen Gesetze, die in irgend einem Zusammenhang mit einer „klassischen“ Enteignung oder einem enteignungsähnlichen Vorgange stehen, unter bestimmte einheitliche Grundsätze zu bringen, da sie eine klare Linie noch nicht aufweisen und vielfach dringendsten Notwendigkeiten entsprachen. So verschieden sie auch im Aufbau und in der Gestaltung des neuen Enteignungsbegriffs sein mögen, so ergibt sich klar aus ihnen, daß weder eine bloße Abschwächung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der alten Garantien, noch aber auch die grundsätzlich entschädigungslose Enteignung das Ziel der neuen Gesetzgebung darstellt. Die Arbeitstagung der Reichsfachgruppe Hochschullehrer im BNSDJ. hat Leitsätze zu diesem Fragenkreis veröffentlicht, in denen der Sinngehalt der Bindungen gewerblichen oder betrieblichen Eigentums in der berufsständischen Bindung und die Eigentumseinwirkungen zur Erfüllung gesamtvölkischer Aufgaben maßgebend für die neuen Formen der Eigentumsgestaltung erscheinen. Die entschädigungslose Wegnahme von Gütern, wie sie in der Einziehung staats- und volksfeindlichen Vermögens auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479), bei der großen Abmeierung auf Grund der § 15 Abs. 3 REH. oder bei der Einziehung im Strafprozeß erfolgt, bedeutet keine Umbildung oder Einschränkung von Sachen und Rechten, keine inhaltliche Bindung, sondern sie entzieht und vernichtet die Rechtslage eines unwürdigen Eigentümers, deren Erhaltung sich als „Unrechtszustand“ gegenüber der völkischen Gemeinschaft auswirken würde. Sie

fällt nicht unter den Begriff der Enteignung, sondern stellt sich nach Huber als Eigentumsverwirkung dar. Die Einwirkung auf die Eigentumslage bestimmter Lebenskreise kann dazu dienen, eine berufsständische Ordnung näher zu bestimmen und auszubauen, um sie unter Opfern der einzelnen Berufsangehörigen zu schützen und zu erhalten. Dazu gehören die Produktionsbestimmung und Produktionseinschränkung, Errichtungs- und Erweiterungsverbote und Anbaubeschränkungen, Preisbindungen und Preisspannen, Ablieferungs- und Anbauzwang. Die entschädigungslose Durchführung dieser Maßnahmen in allen Fällen, wo sie zwar eine Härte, die aber nicht unbillig war, für den einzelnen Volksgenossen bedeuteten, zeigt, daß sie nicht in den Fragenkreis der Enteignung fallen. Die Festsetzung von Preisbindungen und Preisspannen dient der Schaffung eines stabilen Marktes, um den gerechten Preis zu erzielen. Produktionsbeschränkungen und -verfügungen werden nicht als Eingriff in die wirtschaftliche Verfügungsmacht empfunden, sondern sie sollen den Berufsstand als Ganzes durch die Selbstbeschränkung seiner Produktion vor der Zerstörung seiner Existenzgrundlagen schützen. Die Ablieferungspflicht ermöglicht erst die planmäßige Verwendung von Gütern, und der gerechte Ablieferungspreis, der hier gezahlt wird, hat nichts mit einer Entschädigung zu tun. Auch die „ständische Eigentumsbindung", die zur Folge hat, daß Berufsanwärter in ihren Zutritts- und Erwerbsaussichten beschränkt oder ausgeschlossen werden, indem ein ursprünglich offener Beruf durch Einzelhandelssperren, Errichtungs- und Ausbauverbote geschlossen oder die Aufnahme in einen Berufsstand wie z. B. durch das Schriftleitergesetz an bestimmte Voraussetzungen leistungsmäßiger Art gebunden wird, gehört nicht zum Kreis der Enteignungshandlungen. Auch hier hat grundsätzlich keine Entschädigung stattgefunden, weil diese Einwirkungen notwendig sind, um die ständische Ordnung mit ihrer Bestimmung der Zutrittsmöglichkeiten aufzubauen. Die Zusammenschlußverordnungen auf den Gebieten der Ernährungswirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks und der Kulturkammern sehen aber trotz der grundsätzlichen Entschädigungslosigkeit dann pflichtmäßig angemessene oder billige Entschädigungen vor, wenn die Eingliederung des Betroffenen für ihn eine schwere Beeinträchtigung oder gar die Vernichtung seiner bisherigen Berufsstellung bedeutet.

Während die berufsständischen Pflichtbindungen und Berufsverlegungen in der Hauptsache nicht als Enteignung anzusehen sind, sondern vor allem Einwirkungen auf den vermögensrechtlichen Betriebskreis enthalten, erfolgt die Inanspruchnahme von Grundeigentum für gesamtvölkische Zwecke vornehmlich durch die Entziehung von Boden im Sinne der klassischen Enteignung. Man denke an die Vorschriften der Gesetze über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht, über die Luftfahrtverwaltung, an das Energiewirtschafts- und Naturschutzgesetz, an die Beschränkungen nachbarrechtlicher Art im Interesse der Volksgesundheit

nnd der körperlichen Ertüchtigung. Besonders die Wiedergewinnung der Wehrhoheit, der Siedlungsbau und die Reichsautobahnen haben die Bodenbeanspruchung sehr stark gesteigert. An die Stelle der Entschädigung in Geld ist nach Möglichkeit insbesondere bei Erbhöfen die Entschädigung in Land getreten, und damit hat der Begriff der Umlegung eine vermehrte Bedeutung erhalten.

Solange es sich in der Gesetzgebung nur darum handelt, den mit dem Eigentum verbundenen deutschrechtlichen Gedanken der Verantwortung zu gestalten und zu vertiefen, und der Eigentümer dabei im Dienst an dem Raum und Boden bleibt, sind Ausgleichung und Entschädigung nicht gegeben, weil es sich hier um Pflichtbindungen handelt, die durch Gesetz oder Verordnung festgelegt werden und nicht als Eigentumsbeschränkung oder Enteignung auftreten. Gerade auch in der „Zweckumstellung" von Grundeigentum zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die einen von der Gemeinschaft anerkannten Aufgabenkreis gefährdet oder vernichtet, wird bei der pflichtmäßigen Entschädigungsfestsetzung dieser Gesetze die grundlegende Wandlung des Eigentumsbegriffes deutlich. Nicht mehr der formale Uebereignungsvorgang, sondern der Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit und Unwirtschaftlichkeit ist maßgebend. Der Gesetzgeber stellt heute vor allem darauf ab, wie stark der einzelne Berufsgenosse durch die Anforderungen der Allgemeinheit in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet wird. Wenn auch diese Erscheinung in einer völkischen Notzeit entstanden ist, so kommt ihr doch keineswegs eine nur vorübergehende Bedeutung zu. Die Grundlage der Entziehung von Grundeigentum ruht auch heute auf Gesetzen oder ermächtigten Verordnungen und Anordnungen, sie liegt nicht im freien Ermessen der Verwaltung. Die Entscheidung über die Durchführung der Enteignung liegt entweder bei der Behörde, in deren Bereich die Anwendung der Enteignung notwendig wird, oder bei der allgemeinen Verwaltungsbehörde. Ueber die Entschädigung befindet teils die allgemeine Verwaltungsbehörde, teils auch der ordentliche Richter. Im Falle der Landinanspruchnahme für die großen Sonderaufgaben des Reiches entscheidet bei Billigkeitsausgleich die oberste Verwaltungsbehörde, bei pflichtmäßigen Entschädigungen ist die Entscheidung in die Hand von Spruchstellen oder Entschädigungsgerichten gelegt. In Zukunft wird die Reichsstelle für Raumordnung auch hier bedeutsame Funktionen übernehmen.

Der Grundsatz der gesetzlichen Grundlage gilt auch heute noch unverändert. Die Wechselwirkung von Opfer umd Ausgleich im Sozialverband, wie sie in dem naturrechtlichen Aufopferungsgedanken der §§ 74, 75 Einl. ALR. zum Ausdruck kommt, hat auch heute ihre Geltung nicht verloren. Auch der Gemeinschaft erwächst gegenüber dem Einzelnen eine Treuepflicht, deren Verletzung dem Einzelnen einen rechtlich gesicherten Schutzanspruch geben muß.

e) Die Fürsorgepflicht des Staates.

Die preußische Devise „Suum cuique“ hatte eine rechtliche und eine soziale Bedeutung. Sie sicherte jedem Staatsbürger seine bestimmte Rechtssphäre, dem Könige wie dem Volke, und sie forderte eine soziale Fürsorge für alle Angehörigen des Staates. Wenn in Preußen eine revolutionäre Bewegung, die in Frankreich zum Sturz des Königstums führte, vermieden werden konnte, so ist dies mit entscheidend darauf zurückzuführen, daß die Sozialpolitik Friedrich Wilhelms I. und seines Sohnes die Interessen der unteren Schichten an das Interesse des Königtums band. Das Mißtrauen gegen jede Klassenherrschaft der Besitzenden und die lebendige Fürsorgepflicht, die der absolute Staat in Preußen gerade für die Aermeren empfand, wird in dem Verhalten Friedrichs des Großen im Prozeß Arnold deutlich. Das friderizianische Beamtentum, dem die Verwaltung des volkswirtschaftlichen Vermögens in Preußen oblag, stand seinen Besitzverhältnissen nach den unteren Klassen gleich und fand den Ansporn zur selbstlosen Pflichterfüllung allein in dem Gefühl, zu dem Monarchen in einem besonderen Treueverhältnis zu stehen, was sich in seiner sozialen Ehrenstellung ausdrückte. So waren die Voraussetzungen zur Lösung der sozialen Frage innerhalb der verarmten preußischen Volkswirtschaft durchaus günstig. Schon die Rücksicht auf die Selbsterhaltung zwang den Staat, in das Verhältnis der Klassen und Stände zueinander und zu ihm selbst regulierend einzugreifen. Jeder Staat, der seine Wesensart und Freiheit behaupten will, vornehmlich aber der Staat der allgemeinen Wehrpflicht, bedarf der Menschen. Der körperliche und gesundheitliche Verfall der schwächsten Klassen, die an Zahl die größten sind, bedeutet mit Sicherheit die Vernichtung des Staates selbst. Nicht nur aus Gründen der Staatsraison ergibt sich die Fürsorgepflicht des Staates, sondern sie folgt auch aus dem Charakter des Staates als Rechtsstaat, der Gerechtigkeit gegenüber allen Staatsbürgern üben muß. Die natürliche Ungleichheit der Menschen muß durch die ausgleichende Gerechtigkeit auf dem Wege der sozialen Gesetzgebung so gestaltet werden, daß der Staat als Hüter des Interessenausgleichs und als Schützer der sozialen Gerechtigkeit erscheint. Auch aus wirtschaftlichen Gründen hat der Staat ein Interesse daran, daß z. B. die Arbeitskraft geschützt wird, denn die Allgemeinheit muß in unproduktiver Weise für die Arbeitsunfähigen sorgen. Die fundamentale Umwälzung der deutschen Wirtschaftsstruktur im Zusammenhang mit der Großmachtbildung Preußen-Deutschland in der Richtung auf die Industrialisierung forderte das Eingreifen des Staates, wenn verhängnisvolle dauernde Schädigungen des sozialen Volkskörpers vermieden werden sollten. Es ist bezeichnend, daß militärpolitische Gründe — die mangelhafte Eignung für den Militärdienst, die zuerst in den rheinischen Industriebezirken festgestellt wurde — zum Erlaß des ersten sozialpolitischen Gesetzes in Preußen im Jahre 1839 führten. Das Interesse der Landes-

verteidigung an der Erhaltung der Volkskraft erinnert den Staat an seine Fürsorgepflicht. Die planmäßige staatliche Fürsorge für die Armen und Schwachen, die prinzipiell staatlich gedacht ist und auf das Wohl der staatlich geeinten Gemeinschaft abzielt, setzt erst unter Bismarck ein. Der Eingriff des Staates zugunsten der Schichten, die bei der angeblich harmonischen Entfaltung aller Interessen dem Verfall preisgegeben wurden, gründet sich für Bismarck auf die Gesinnung des „praktischen Christentums", auf die Mission des „sozialen Königtums" der Hohenzollern, der schon Friedrich der Große als Kronprinz mit den Worten Ausdruck gegeben hat: „Quand je serai roi, je serai un vrai roi des gueux". Bereits in der Konfliktzeit berief Bismarck eine Kommission ein, die untersuchen sollte, ob nicht die Lage der arbeitenden Klassen durch staatliche Förderung von Produktivassoziationen und anderen modernen Genossenschaften verbessert werden könnte.[28]) In dem schlesischen Kreis Waldenburg, der von der damaligen Wirtschaftskrise besonders schwer betroffen war, versuchte Bismarck die Lassallesche Idee der Produktivgenossenschaften von Arbeitern zum ersten Mal in die Tat umzusetzen, indem er den König veranlaßte, Geldmittel zur Gründung einer Produktivgenossenschaft bereitzustellen. Es ist verständlich und war notwendig, daß Bismarck die Lösung des sozialen Problems zugunsten der nationalen Aufgaben zurückgestellt hat. Die führende Rolle, die dem liberalen Bürgertum hierbei zufiel, hatte indessen zur Folge, daß der Staat in dem ersten Jahrzehnt nach der Reichsgründung sich jeder sozialpolitischen Initiative enthielt und der Wirtschaftspolitik des liberalen Manchestertums freie Hand ließ. Dennoch hat der Gedanke der sozialen Verfassung, der darauf gerichtet war, über Gegensätze der bürgerlichen Gesellschaft hinweg das Volk zur nationalen und sozialen Einheit zusammenzufassen, sich noch lange lebendig erhalten. Rodbertus und Konstantin Frantz und die Kathedersozialisten Adolf Wagner und Gustav Schmoller waren von ihm beherrscht, und der Versuch Stöckers, die Arbeiterschaft für den christlich-sozialen Gedanken zu gewinnen, entsprang dem Willen, den Protestantismus aktiv in die soziale Bewegung einzuschalten und die christliche Fürsorgepflicht im Staatsleben zur Geltung zu bringen. Auch Bismarcks Sozialversicherung und Arbeiterschutzgesetzgebung, die in der sozialen Botschaft vom 17. November 1881 angekündigt wurde, war in enger geistiger Verbindung mit Stöcker von dem sittlichen Gedanken praktischen Christentums getragen, aber sie betonte stets den Primat des politischen Willens in der sozialen Gesetzgebung[29]. Diese geriet damit einerseits in starke Abhängigkeit von taktischen Erwägungen und entfaltete sich nicht in organischem Wachstum, aber sie verlor auf der anderen Seite auch nie den Blick für die wirtschaftliche

---

28) Vgl. Schinkel: Preußischer Sozialismus S. 121.

29) Vgl. auch Lütge: Die Grundprinzipien der Bismarckschen Sozialpolitik in: Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, Bd. 134, 1931.

Bedingtheit der Sozialpolitik. Die Soziallasten mußten in angemessenem Verhältnis zur Tragfähigkeit der Wirtschaft stehen.

Die soziale Intervention des Staates betont den staatlichen Führungsanspruch auch in wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen mit allem Nachdruck. Die Unterordnung der Wirtschaft unter die staatliche Führung, der Staat als Erzieher — das waren Gedanken aus der Welt des aufgeklärten Absolutismus, die jetzt wieder zur Geltung kamen. Staat und Gesellschaft sollten sich gegenseitig durchdringen: die Gesellschaft vom Staat geformt und in den Rahmen des Staates als ein wohlgegliederter sozialer Körper eingespannt. Neben dem Herrschaftsprinzip des absoluten Staates klingt aber der Gedanke des germanischen Körperschaftsstaates, für den auch der Reichsfreiherr von Stein immer wieder eingetreten ist, hier an, wenn die auf staatlichem Zwang beruhende organisierte Selbsthilfe der deutschen Sozialversicherung Selbstverwaltungskörperschaften übertragen wurde, in denen die Versicherten und ihre Arbeitgeber zusammengeschlossen sind. Die Fremdunterstützung, das Almosen, wird soweit als möglich vermieden. Die Arbeiter und Angestellten selbst müssen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Kräfte die Kosten der Versicherung aufbringen, ihnen helfen die Unternehmer in Ablösung ihrer Fürsorge- und Haftpflicht. Der Staat tritt mit eigenen Mitteln nur insoweit ein, als auch die zusammengefaßten Kräfte der Versicherten und der Unternehmer für die Deckung der Kosten nicht ausreichen. Der Grundsatz der Eigenhilfe wird also betont. Ohne die Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen auszuschalten, darf doch die starre Durchführung dieses Grundsatzes auch nicht zur Proletarisierung führen, der der Staat untätig gegenübersteht. Mit dem sozialen Gesetzgebungswerk gingen gewisse Versuche Bismarcks Hand in Hand, entsprechend dem germanischen Staats- und Rechtsdenken eine genossenschaftliche Umbildung des herrschaftlichen Staatswesens anzubahnen, indem korporative Genossenschaften errichtet wurden, die allmählich für alle produktiven Volksklassen durchzuführen waren. In der wechselseitigen Durchdringung von sozialem Gehalt und staatlicher Form lag für Bismarck die „innere Reichsgründung" beschlossen. Die Vereinigung germanischer Genossenschaftlichkeit und Selbstverwaltung mit einer kraftvollen Staatsführung, wie sie Bismarck erstrebte, mußte damals scheitern, weil für diesen sozialistischen Umbau der sozialen Ordnung die selbstverständliche innere Haltung, der Geist der Volksgemeinschaft im Sinne eines lebendigen, praktischen Christentums fehlten.

Die tragenden Grundpfeiler der Fürsorgepflicht des Staates: die unbedingte staatliche Autorität, die Gesinnung eines wahrhaften Christentums und die Ueberzeugung von der Notwendigkeit der sozialen Gerechtigkeit, sind auch für den Neuaufbau der deuschen Sozialverwaltung im Dritten Reich maßgebend geblieben [30]. Das „Recht auf Arbeit",

30) Vgl. Rothfels: Ostraum, Preußentum und Reichsgedanke S. 63; ders.: Prinzipienfragen der Bismarckschen Sozialpolitik. 1929.

das Bismarck auf § 2 II 19 ALR.[31]) zu stützen suchte, fließt für den nationalsozialistischen Staat aus der Erkenntnis, daß jeder Volksgenosse nur dann ein wertvolles Element des Volkskörpers zu sein vermag, wenn ihm der Berufsplatz die Möglichkeit gibt, in der fachlichen Leistung einen wesentlichen Beitrag zum Gesamtleben des Volkes zu liefern[32]).

Die Fürsorgepflicht des Staates für das körperliche, geistige und sittliche Wohl der Volksgenossen findet nicht nur in der Sozialverwaltung und in ihren mannigfachen Zweigen und Organen praktischen Ausdruck. Auch das Wohnungs- und Siedlungswesen einschließlich des Städtebaues und der dazu gehörenden Planung ist von der Ueberzeugung geleitet, daß sich die staatliche Fürsorge nicht in materieller Lohnregelung oder anderer geldlicher Versorgung erschöpfen darf. Darüber hinaus muß sie vielmehr den breiten Schichten der Arbeitenden die Möglichkeit zu freier Entfaltung ihrer Persönlichkeit, zu einem menschlicher Würde und menschlichem Werte entsprechendes Leben geben[33]). Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes erweitert die Fürsorgepflicht des Staates zu einer freiwilligen Opfergabe jedes einzelnen Volksgenossen zugunsten der notleidenden Glieder der Volksgemeinschaft. Das „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit" vom 20. Januar 1934 stellt als Grundlage der neuen Arbeitsverfassung den selbständigen Betrieb heraus, der eine technische, wirtschaftliche und soziale Einheit bildet. Er wird zusammengehalten durch die Treuepflicht des Arbeiters zum Unternehmer, der die Fürsorgepflicht des Unternehmers für den Arbeiter entspricht. Volksgemeinschaft, Staat und Betriebsführer sind gemeinsam an der praktischen Gestaltung der Fürsorgepflicht für den einzelnen Volksgenossen beteiligt. Die Uebertragung der Fürsorgepflicht seitens des Staates an den Unternehmer findet ihre Grenze in der Erwägung, daß dieser dadurch von seiner Hauptaufgabe, wirtschaftliche Werte zu schaffen, nicht abgelenkt werden darf. Einer erhöhten Fürsorge unterliegen die entlassenen Soldaten nach Erfüllung ihrer aktiven Wehrpflicht und nach ihrer Dienstzeit. Ihnen wird der Vorrang bei Bewerbung für den öffentlichen Dienst vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung sowie die vorzugsweise Berücksichtigung bei Vermittlung in die Arbeitsplätze der freien Wirtschaft zugesichert[34]).

---

31) § 2 II 19 ALR.: Denjenigen, welchen es, nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, mangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden.

32) Vgl. auch Herrfahrdt: Gemeindeverwaltung und Berufsstände in Reich und Länder, Dez. 1936 H. 12 S. 324.

33) Kennzeichnend dafür ist auch der Vorspruch des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821), in dem es heißt: „Die Reichsregierung sieht es als ihre Pflicht an, auch dem ärmsten Volksgenossen seinen Anteil an deutscher Naturschönheit zu sichern".

34) Vgl. die Verordnung über Unterbringung ausgeschiedener Arbeitsmänner und Wehrpflichtiger vom 26. 9. 1936 (RGBl. II S. 748).

Für die Gestaltung der Fürsorgepflicht im nationalsozialistischen Staat ist entscheidend, daß es nicht nur Aufgabe des Staates und seiner Organe ist, sich der Volksgenossen helfend und fördernd anzunehmen, sondern daß sich jeder Volksgenosse im Rahmen seines Wirkungskreises für das materielle und geistige Wohl des mit ihm schaffenden Volksgenossen in lebendigem Gemeinsinn verantwortlich fühlen soll. Der Geist des „Alle für Einen und Einer für Alle" soll jede Gemeinschaft durchdringen.

f) Schulwesen und Hitlerjugend.

Von der Jugend hängt die Zukunft eines Volkes ab. Um sie daher umfassend auf ihre künftigen Pflichten vorzubereiten, muß die Jugend eine sorgfältige körperliche und geistig-sittliche Erziehung erhalten, die sie zum Glied des Gemeinwesens, zum Staatsbürger heranbildet. Die Schule ist das Bindeglied zwischen dem Staat und dem sich frei entfaltenden Geistesleben der Nation. Philosophie, Geistes- und Naturwissenschaften wirken durch die Schule auf das Leben des Volkstums und des Staates ein und diese wiederum können auf diesem Wege die Gestaltung des Geisteslebens formend beeinflussen. Die Schule hält das freie Geistesleben in organischem Zusammenhang mit dem Volkstum und seinen Nährkräften. Sie soll zugleich die Gesetze festlegen, nach denen die Jugend in die Gemeinschaft hineinwachsen soll und sie zur Grundlage der Erziehung machen. Im Rahmen der Gesamterziehung fällt der Schule die Aufgabe zu, den jungen Menschen durch planmäßigen Unterricht für das öffentliche Leben vorzubereiten. Der von den Lebensbedingungen, der Geschichte, dem Blut und der Rasse geprägte Charakter der Gemeinschaft des Deutschen Volkes steht im Mittelpunkt der Darstellung[35]. Bildung und Schärfung der Urteilskraft erwachsen aus dem Unterricht, der den jungen Menschen für die geistig-produktive Arbeit schulen soll.

Neben die aus diesem Geiste erwachsende Schulpflicht tritt die Erziehungsarbeit der Hitler-Jugend, die seit dem „Gesetz über die Hitler-Jugend" vom 1. Dezember 1936[36]) die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes umfaßt. Sie soll als dritte Erziehungsmacht neben Elternhaus und Schule die Jugend „körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft erziehen". (§ 2 des Gesetzes über die H. J.). In Kameradschaft, Treue und Einsatzbereitschaft soll das junge Geschlecht heranwachsen, ohne durch Konfessionen, Klassen oder Berufe gespalten zu werden. Mut, Selbstzucht und Opfersinn sollen die neue Jugend beseelen.

---

35) Krieck: Die deutsche Staatsidee. S. 205.
36) RGBl. I S. 993.

Die folgerichtige Fortführung und Ergänzung der Gedanken, die zur allgemeinen Schulpflicht und Erfassung der gesamten Jugend in der Hitler-Jugend geführt haben, ist die Arbeitsdienstpflicht, die durch das „Reichsarbeitsdienstgesetz“ vom 26. Juni 1935 [37]) begründet ist. Auch im Frieden soll jeder Deutsche es als seine Ehrenpflicht betrachten, für sein Volk zu kämpfen und zu arbeiten. Die richtige Auffassung vom sittlichen Wert der Arbeit und die rechte Einstellung zur deutschen Arbeitsgemeinschaft können allein zum deutschen Sozialismus führen, in dem der Student neben dem jungen Fabrikarbeiter und dem Bauernsohn in kameradschaftlicher Arbeitsgemeinschaft Dienst tut [38]).

Nach der Arbeitsdienstflicht kommt dann als Krönung und Höhepunkt der Charakterformung und Willensschulung des jungen Menschen die militärische Dienstpflicht, die wie im altgermanischen Staat das Wesen des Staatsbürgertums ausmacht. Das auf dem Rahmengesetz über den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935 beruhende Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 [39]) konstituiert wieder die Wehrfähigkeit als die Voraussetzung der politischen Rechtsfähigkeit.

Die allgemeine politische Rechtsstellung des deutschen Menschen wird in Zukunft davon abhängig sein, daß er diese Erziehungsstufen planmäßig und erfolgreich durchläuft. Erst wer die doppelte Schule des Arbeitsdienstes und der Wehrmacht durchgemacht hat, kann als vollberechtigter Staatsbürger anerkannt werden.

2. Besondere Treueverhältnisse in der Mitwirkung an der Staatsführung.

a) Berufsbeamte.

Die Entwicklungslinie des Beamtentums geht vom Fürstendiener über den Staatsdiener zum Volksdiener.

Diese drei Entwicklungselemente bestimmen auch den Charakter des Beamtentums in der Gegenwart. Zu der persönlichen Bindung an den Führer tritt die Sachgebundenheit des Amtes und da, wo die Eigengesetzlichkeit des Amtes zum volksfremden Selbstzweck zu werden droht, führt schließlich die Besinnung auf das Volk als letzten Maßstab zu der Erkenntnis von Weg und Ziel des Handelns. Damit soll das Beamtentum zugleich über die Staatlichkeit hinaus zum Reichsgedanken

37) RGBl. I S. 769.

38) Vgl. § 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes: „Der Reichsarbeitsdienst ist Ehrendienst am deutschen Volke.

Alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts sind verpflichtet, ihrem Volk im Reichsarbeitsdienst zu dienen.

Der Reichsarbeitsdienst soll die deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit erziehen“.

39) RGBl. I S. 609.

erzogen werden; denn Volk und Reich bilden die letzten unvergänglichen Werte unseres deutschen Lebens. Die für das Beamtentum entscheidende Einstellung, das Interesse der Gesamtheit zur Richtschnur seines Handelns zu machen, wurde dadurch erreicht, daß ihm die Erfüllung seiner Funktionen um ihrer selbst willen als Selbstzweck vorgeschrieben wurde. Erst so konnte das Verantwortungsgefühl des Beamten geweckt, Sparsamkeit und unbedingte Pflichterfüllung dem Beamten zur Selbstverständlichkeit werden. Das Rechnen auf den Pfennig, die genaueste Nachprüfung jeder Haushaltsrechnung, hielt in jedem Beamten das Gefühl lebendig, daß auf seiner Dienst- und Pflichtauffassung die Ordnung des Staates und das Vertrauen der Bürger zu ihm beruhte. Das Beamtenverhältnis ist nach dem „Deutschen Beamtengesetz" vom 26. Januar 1937[40]) ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zu Führer und Reich (Abs. 1 des § 1). Durch Verwaltungsakt wird eine Beziehung zu dem Staatswesen hergestellt, die eine Organstellung des Gewaltunterworfenen begründet, und nicht auf privatrechtlichem Dienstvertrag beruht. Innerhalb des Staatswesens sind nur solche Tätigkeiten von Beamten wahrzunehmen, die die Ausübung obrigkeitlicher Aufgaben in sich schließen oder aus Gründen der Staatssicherheit nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis versehen werden dürfen (§ 148 DBG.). Dieses intensive Verhältnis des Beamten zu dem Staatswesen kann unmittelbar sein oder durch den Dienst bei einer dem Staat organisch eingegliederten öffentlichen Körperschaft vermittelt werden. Der Staatsdienst liegt innerhalb des weiteren Staatsangehörigkeitsverhältnisses, ist aber ihm gegenüber vertieft und verstärkt. Auch er ist vorwiegend ethischen Charakters, doch hat die sittliche Bindung bei ihm in ungleich stärkerem Maße positivrechtlichen Ausdruck gefunden.

Der Staatsdienst verlangt von dem Beamten eine innere Treueeinstellung zu Führer und Reich, die ihm bei allen seinen dienstlichen und außerdienstlichen Handlungen ständige Richtlinie sein soll, innerhalb des Dienstes sich aber in besonders gesteigertem Maße auswirkt. Aus ihr werden die allgemeinen Beamtenpflichten abgeleitet, die allen Beamten, wenn auch in verschiedener Stärke, obliegen. Auf ihnen beruhen wiederum die besonderen, für die einzelnen Beamtengruppen durch Dienstanweisungen und allgemeine Richtlinien positivrechtlich verschieden geregelten Pflichten.

Neben Treuepflicht und Gehorsamspflicht gegenüber dem Führer, die allen Staatsangehörigen, in erhöhtem Maße aber den Staatsdienern, obliegen, treten für den Beamten Amtsverschwiegenheits-, Sorgfalts- und Residenzpflicht, sowie die Pflicht zum standeswürdigen Verhalten innerhalb und außerhalb des Amtes. Der Inhalt dieser einzelnen Pflichten bestimmt sich nach der Besonderheit der Aufgaben. Lang-

40) RGBl. I S. 39.

jährige Verwaltungsübung hat diesen Inhalt in seinen wesentlichen Grundzügen festgelegt, zugleich aber durch die Vermeidung jeder gesetzlichen Umgrenzung vor dem Erstarren bewahrt und anpassungsfähig an die jeweiligen Zeitanschauungen gehalten. Die sittliche Kraft des Treuegedankens wohnt allen Pflichten inne, ihren Sinn empfängt sie jedoch durch den Inhalt der jeweiligen Sache.

Die Erfüllung der besonderen Beamtenpflichten wird — unabhängig von der Kontrolle der allgemeinen Staatsbürgerpflichten — durch die Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937[41]) überwacht. Die Dienststrafgewalt des Staates entspricht der gesteigerten Treuepflicht des Beamten, wie der allgemeinen Treuepflicht des Staatsangehörigen die allgemeine Strafgewalt des Staates entspricht. In den verschiedenen Formen des Dienststrafverfahrens, das in wesentlichen Teilen dem allgemeinen Strafverfahren nachgebildet ist, wird die Dienststrafgewalt ausgeübt. Sie kann die verschiedensten innerdienstlichen Geld- und Ehrenstrafen verhängen und als einschneidendste Maßnahme die Ausstoßung aus dem Beamtenverhältnis, die Entfernung aus dem Dienst verfügen. Die Dienststrafgewalt wirkt jedoch nie über die Grenzen des Staatsdienstverhältnisses hinaus. Sie erfaßt nur die Stellung des Gewaltunterworfenen innerhalb des engeren Gewaltkreises und wirkt nicht in den weiteren Gewaltkreis hinein. Auch in dem Falle, wo der Eintritt in den Staatsdienst die Aufnahme in das Staatsbürgerverhältnis nach sich gezogen hat, zerstört die Entfernung aus dem Dienst nur die Beamteneigenschaft, nicht aber auch die Staatszugehörigkeit. Diese kann nur durch den Gewaltherrn des weiteren Gewaltkreises aufgehoben werden.

Wie bei dem Staatsangehörigkeitsverhältnis entspricht auch bei dem Staatsdienstverhältnis der Treuepflicht des Beamten eine Fürsorgepflicht des Staates[42]). Trotz der gleichbleibenden ethischen Grundlagen hat diese Fürsorgepflicht in dem engeren Gewaltkreis, dem Inhalt der Treueverpflichtung entsprechend, einen sehr viel konkreteren Charakter als in dem allgemeinen Staatsbürgerverhältnis. Sie zerfällt in zwei Pflichtenkreise, die sich danach bestimmen, ob es sich um die Erfüllung subjektiver Rechte des einzelnen Beamten oder um eine auf Grund objektiven Rechts dem Gewaltherrn obliegende Verpflichtung handelt. Der erste Pflichtenkreis umfaßt im allgemeinen die Vermögensrechte des Beamten, und er ist in allen Einzelheiten positivrechtlich durchgearbeitet und geregelt. Dem zweiten Pflichtenkreis gehört vor allem die Verpflichtung zur Gewährung einer angemessenen sozialen Stellung und die Fürsorgepflicht im engeren Sinne zu, die die Betreuung der Person des Beamten, seine Fortbildung und Weiterentwicklung umfaßt. Der

---

41) RGBl. I S. 71.

42) Vgl. Küber: Unterwerfungsverhältnisse im deutschen Staatsrecht, in: Verwaltungsarchiv Bd. 40 H. 2 S. 117 ff.

Inhalt dieser Pflichten ist nur in wenigen Punkten positivrechtlich festgelegt, er muß im wesentlichen wiederum aus dem ethischen Grundcharakter des Staatsdienstverhältnisses erkannt und abgeleitet werden.

Die Verletzung der Fürsorgepflicht begründet einen Anspruch des Beamten. Dieser ist beim Bestehen eines subjektiven Rechts auf geldwerte Leistungen als Klageanspruch bei den Verwaltungsgerichten geltend zu machen[43]. Liegt dagegen lediglich die Nichtanwendung objektiver Rechtsgrundsätze vor, so bleiben dem Beamten Gegenvorstellungen im Beschwerde- und Dienstaufsichtswege. Schadensersatzansprüche können in diesem Falle nur erhoben werden, wenn der für den Gewaltherrn handelnden Organperson eine schuldhafte Verletzung ihrer Amtspflicht zur Last fällt.

Neben dem Berufsbeamtentum als einem Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates ist der germanische Gedanke des unbesoldeten Ehrenamtes heute wieder durchaus entschieden zu betonen, weil er für die Verknüpfung der Staatsbürger mit dem Staate von entscheidender Bedeutung ist.

b) Ehrenbeamte und ehrenamtliche Tätigkeit.

Im Bereich der Rechtspflege ist der Handelsrichter Ehrenbeamter; Schöffen, Geschworene und Anerbenrichter sowie die Beisitzer am Volksgerichtshof üben ehrenamtliche Tätigkeiten aus, und im Rahmen der staatlichen Verwaltung ist auch der preußische Amtsvorsteher Ehrenbeamter. Die tätige Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Verwaltung wird besonders in der gemeindlichen Selbstverwaltung angestrebt. Das gemeindliche Ehrenamt spielt in der „Deutschen Gemeindeordnung" vom 30. Januar 1935[44]) eine bedeutsame Rolle. Bürgermeister und Beigeordnete in Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern sind in der Regel als Ehrenbeamte tätig (§ 39 DGO.), und auch die Gemeinderäte und Ratsherren, die vom Beauftragten der NSDAP. berufen werden, um die dauernde Fühlung der Gemeindeverwaltung mit allen Bevölkerungsschichten zu sichern (§ 48 DGO.), sind Ehrenbeamte. Der vom Bürgermeister nach § 58 DGO. zu berufende Beirat für bestimmte Verwaltungszweige und die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit durch den Bürgermeister nach § 22 DGO. ist ein wichtiger Ansatzpunkt, um die beiden Menschentypen des politischen Führers und des reinen Berufsmenschen miteinander in vertrauensvolle, kameradschaftliche Fühlungnahme zu bringen[45]). Erst dann wird es dem Gemeindeleiter möglich sein, in fruchtbarer Gemeinschaftsarbeit mit allen Berufs-

---

43) Vgl. Deutsches Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 39) §§ 142. 182.

44) RGBl. I S. 49

45) Vgl. Herrfahrdt: Gemeindeverwaltung und Berufsstände, in: Reich und Länder, Dez. 1936 H. 12 S. 322 ff.

ständen die inneren Gegensätze zu überwinden. Dann wird die Gestaltung der Volksordnung in der kleinsten Zelle des öffentlichen Lebens vom Politischen her, vom Ganzen her, erfolgen, aber so, daß jedes Glied der Gemeinde sieht, daß die politische Entscheidung von dem Bemühen um einen gerechten Ausgleich der in der Tiefe und Wirkung erkannten Lebens- und berufsmäßigen Spannungen und Gegensätze getragen wird. Neben der gegenseitigen Erziehung von Haupt und Gliedern in allen Stufen des öffentlichen Lebens wird so auf diesem Wege auch eine wirkungsvolle Führerauslese gewährleistet, indem sich in dieser Arbeitsweise Persönlichkeiten herausbilden, die den Blick für die politische Entscheidung mit der richtigen Kenntnis der beruflichen Lebenslagen verbinden.

Das gemeindliche Ehrenamt bedeutet für seinen Träger eine bedeutsame Verantwortung in Gestaltung einer öffentlichen Dienstpflicht und spannt ihn in eine feste Pflichtenordnung ein. Nicht nur in seinem dienstlichen Verhalten, sondern auch in seinem Privatleben ist daher der Ehrenbeamte [46]) den beamtenrechtlichen Bindungen in dem gleichen Maße unterworfen wie jeder andere Beamte, und die Verletzung der dem Beamten auferlegten Pflichten wird auch bei dem Ehrenbeamten im Wege des Disziplinarverfahens zu ahnden sein.

Das Ehrenamt, die ehrenamtliche Tätigkeit in der staatlichen Verwaltung, in der gemeindlichen Selbstverwaltung und im ständischen Leben ist in hervorragender Weise geeignet Staat, Verwaltung und Bürgerschaft miteinander zu verbinden und so an den Neugestaltungsaufgaben wirksam mitzuarbeiten.

Um in den örtlichen Umgrenzungen die Auseinandersetzung mit der Gesamtheit aller politischen und sozialen Fragen jedem einzelnen Volksgenossen zur Pflicht zu machen und ihm klar zu legen, in welchen Formen sich der Ausgleich zwischen staatlichem Zentralismus und sozialem Lebensprozeß vollzieht, hat der Staat in der gemeindlichen Selbstverwaltung der ehrenamtlichen Mitwirkung der Bürger — nicht der Einwohner — in weitem Umfange Raum gegeben. Der wirtschaftliche und berufliche Bereich des sozialen Lebens soll in diesem Verfassungsausschnitt von jedem einzelnen Volksgenossen erfaßt und mitgestaltet werden. In der Zusammensetzung der Beiräte, die aus Sachkundigen bestehen sollen und von dem Bürgermeister berufen sind, (§ 58 DGO), wird der Berufsstand in die gemeindliche Selbstverwaltung organisch eingebaut. Das öffentliche Leben in der Gemeinde erfährt von hier aus seine ständische Unterbauung. [47]) Das volkserzieherische Ziel der Gemeindeordnung kann nur verwirklicht werden, wenn der Berufsmensch und der Mensch der politischen Sphäre sich nicht feindlich und verständnislos gegenüberstehen, sondern Vertrauen zueinander fassen. Der Berufsmensch

---

46) Vgl. § 149 des deutschen Beamtengesetzes vom 26. 1. 1937.

47) Herrfahrdt: Gemeindeverwaltung und Berufsstände in „Reich und Länder" Dez. 1936, Heft 12, S. 322.

muß erkennen lernen, daß die wirtschaftlichen und beruflichen Erscheinungsformen nur im Einklang mit der politisch-staatlichen Ordnung gelenkt werden können, wenn jeder zu seinem Recht kommen soll. Umgekehrt bleibt der politische Führer in ständigem Kontakt mit der völkischen Wirklichkeit, deren Spannungen und Gegensätze er durch eine gerechte Entscheidung überwindeu soll. In dem Rahmen des Aufgabenkreises und der Abgrenzung gegen den Staat erkennt der Einzelne die völkische Wirklichkeit mit all den Ideen, Interessen und Spannungen, die in ihr lebendig sind. Unter der Leitung des Führers des Gemeinwesens soll er als Glied der Gemeinschaft seinen Platz im Ganzen finden und zu der Ueberwindung der Gegensätze beitragen. Die Gestaltung der Volksordnung im Sinne des Nationalsozialismus wird hier begonnen. Die Grundlagen des Dritten Reiches liegen damit in der freien, eigenverantwortlichen Entfaltung der örtlichen Kräfte der engeren Heimat im Rahmen der Gemeinde beschlossen.

Die Zielsetzung der ständischen Volksgliederung wird in gleicher Weise von dem Grundgedanken beherrscht, daß es die Aufgabe des Staates sein muß, dem Einzelnen in seinem wirtschaftlichen und beruflichen Lebenskreise die im Interesse des Ganzen notwendige Entfaltungsfreiheit und Auswirkungsmöglichkeit zu gewähren. Der Staat gewährleistet die Freiheit des beruflichen Schaffens und stellt unter den einzelnen Gliederungen der ständischen Schichtungen den notwendigen gerechten Ausgleich unter dem Gesichtspunkt der Verantwortung für die soziale Gerechtigkeit her.

Die ständische Verfassung fördert die Freiheit des wirtschaftlichen, beruflichen und geistigen Schaffens jedes einzelnen Volksgenossen im Rahmen der politischen Gesamtordnung. Sie setzt das gegliederte Volk zur Formung der Gemeinschaft ein und stellt die formende soziale Kraft des Gemeinschaftsprozesses dem Staate zur Verfügung, damit dieser auf ihrer Grundlage deu Reichsbau vollziehen kann.

Ständische Gliederung, gebietskörperschaftliche Selbstverwaltung und Staatsmacht müssen in der Schaffung der völkischen Freiheit zusammenwirken.

Lebenslauf.

Am 30. August 1912 wurde ich als Sohn des Studienrats Richard Blasig und seiner Ehefrau Erna geb. Beier in Berlin geboren. Ich besuchte das Joachimsthalsche Gymnasium in Templin, dessen Alumnat ich gleichzeitig angehörte, und bestand an dieser Lehranstalt im Jahre 1931 die Reifeprüfung. Ich studierte Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten in Marburg und Berlin. Am 25. September 1935 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung vor dem Kammergericht in Berlin. Nach Ableistung des Wehrdienstes trat ich im Dezember 1936 den Ausbildungsdienst als Referendar im Bezirk des Oberlandesgerichts in Kassel an, wohin ich gastweise übernommen wurde. Am 23. Juli 1937 bestand ich vor der Fakultät der Rechts- und Staatswissenschaften der Universität Marburg meine mündliche Doktorprüfung. Nach der Unterbrechung meiner Ausbildungszeit durch weitere militärische Uebungen — ich gehöre dem Heer z. Zt. als Feldwebel d. R. an — war ich zuletzt dem Landgericht in Hanau a. Main zur Ausbildung überwiesen.

An dieser Stelle möchte ich Herrn Professor Dr. Herrfahrdt meinen herzlichen Dank aussprechen für die wertvollen Anregungen und Ratschläge, denen die Arbeit ihre Entstehung und Durchführung verdankt.

Lebenslauf.

[illegible]